Breslauer Zeitung.

Vierteljähriger Abonnementspr. in Breslau 5 Mark, Wochen-Abonnem. 50 Pf., außerhalb pro Quartal incl. Porto 6 Mark 50 Pf. — Insertionsgebühr für den Raum einer sechstheiligen Petit-Zeile 20 Pf., Reclame 50 Pf.

Expedition: Herrenstraße Nr. 20. Außerdem [illegible] alle Post-Anstalten Bestellungen auf die Zeitung, welche Sonntag und Montag einmal, an den übrigen Tagen zweimal erscheint.

Nr. 246. Mittag-Ausgabe. Siebenundfünfzigster Jahrgang. — Verlag von Eduard Trewendt. **Montag, den 29. Mai 1876.**

Deutschland.

O. C. Landtags-Verhandlungen.

13. Sitzung des Herrenhauses (vom 27. Mai).

1 Uhr. Am Ministertische die Geheimräthe von Cranach, Stauder, Herrfurth, Rothe u. A. — Freiherr v. Mirbach hat sein Amt als Schriftführer niedergelegt und ist deshalb eine Neuwahl nothwendig geworden. Erster Gegenstand der Tagesordnung ist die Fortsetzung der Berathung über die Petitionen mehrerer Bewohner Westfalens, betreffend die Ertheilung des Religionsunterrichts in den katholischen Volksschulen. Die Petitionscommission beantragt Uebergang zur Tagesordnung. Dagegen beantragt v. Kleist-Retzow, die Petitionen der königlichen Staatsregierung zu der Erwägung zu überreichen, daß zur Verwirklichung der der Kirche zustehenden Leitung des Religionsunterrichts derselben bei Prüfung der Fähigkeit der Lehrer zur Ertheilung des Religionsunterrichts eine entsprechende Mitwirkung zu gestatten, und dem als Organ der Kirche zur Leitung jenes Unterrichtes anerkannten Pfarrer die Berechtigung zuzuerkennen ist, gegebenen Falls den Unterricht selbst zu übernehmen.

Regierungscommissar Geh. Rath Stauder: Die Beschwerde der Petenten richtet sich gegen einen Zustand, der durch eine Reihe von Verfügungen der Bezirksregierungen in Bezug auf die Ertheilung des Religionsunterrichts in den katholischen Volksschulen geschaffen wurde. Da diese Bezirksregierungen dem Minister vielfach zu weit gingen, so forderte er sie im October vorigen Jahres zur Berichterstattung auf und erließ nach Eingang des Berichts am 18. Februar d. J. die in dem Commissionsbericht erwähnte Verfügung, von der auch die Gegner zugeben müssen, daß sie durch wesentliche und wichtige Zugeständnisse in dem bisherigen Verfahren Milderungen herbeigeführt hat, und von Wohlwollen und Sympathie gegen die Petenten getragen sei. Wenn der Minister nicht allen Wünschen derselben gerecht werden konnte, so ist das einfach die Consequenz der gesetzlichen Bestimmungen, die mit zwingender Nothwendigkeit verlangen, daß der Religionsunterricht als obligatorischer Gegenstand des Schulunterrichts nur im Auftrage des Staates von den vom Staate Berufenen und Zugelassenen ertheilt werden könne. Es ist an und für sich selbstverständlich, daß der Staat als solche Lehrer Geistliche nur zulassen kann, welche die Autorität und die Gesetze des Staates, der sie zu dieser Function beruft, anerkennen. Bei diesem obligatorischen Charakter des Religionsunterrichts ist es aber gerechtfertigt, daß den Eltern der betreffenden Schüler eine Garantie dafür geboten wird, daß die Religionslehre ihren Kindern bekenntnißmäßig vorgetragen wird. Eine solche Garantie ist den Angehörigen der katholischen Confession geboten in der Verfügung vom 23. October 1817, welche die betreffende Aufsicht und den hier in Frage kommenden Einfluß, soweit er verfassungsmäßig und gesetzmäßig zulässig ist, dem Bischof in vollstem Maße gewährt. Wenn nun in den bischöflichen Diözesen gegenwärtig die kirchliche Ermächtigung, sowie sie bisher in dieser Richtung ausgeübt wurde, nicht mehr erfolgen kann, so ist das ein beklagenswerther Zustand, aber nicht die Regierung trägt daran die Schuld, sondern allein die Bischöfe, die sich durch ihr Verhalten gegen die Gesetze dieses Einflusses selber beraubt haben. Die Regierung kann das Haus nur dringend bitten, dem Antrage der Commission beizutreten.

v. Kleist-Retzow: Wenn man mitten im Culturkampf steht, so mag es [illegible] außerordentlich schwer sein, von dem eingeschlagenen Wege auch nur einen Schritt abzuweichen. Obwohl wir nun leider Gottes auf der schiefen Ebene dieses Weges schon weit genug gekommen sind, bin ich doch überzeugt, daß bei ernstlich gutem Willen auf beiden Seiten, sowohl auf der des Cultusministers wie der Bischöfe, indem man gewisse Dinge für einen Augenblick ignorirt, in der hier in Frage stehenden Angelegenheit ein leidlicher Zustand hergestellt und ein Abkommen mit den Bischöfen getroffen werden kann, wonach den Wünschen der Petenten im Wesentlichen Genüge geschieht. Ich erkenne an, daß die Petenten in manchen ihrer Forderungen zu weit gehen, und mein Amendement ist daher ein Vermittelungsantrag. Mögen wir nicht, wie der Regierungskommissar es gethan, immer fragen Wer hat die Schuld? Lassen wir doch die Schuldfragen dahin gestellt und bitten wir vielmehr zu Gott, daß der Friede bald kommt, wir haben ihn alle sehr nöthig.

Graf Brühl: Ich kann ein Wohlwollen in den Maßnahmen des Cultusministers nicht erkennen. Ich kann natürlich in das Innere des Ministers nicht hineinsehen, bedaure das auch nicht; aber mit dem, was er Zugeständnisse nennt, kann die katholische Kirche in Preußen absolut nicht bestehen. Wie soll es die katholische Kirche dulden können, daß man ihren Religions-Unterricht von Lehrern ertheilen läßt, die nicht mehr in dem Rufe der Katholicität stehen? Wenn man uns die Geistlichen als Lehrer des Religionsunterrichtes in den Schulen raubt, so werden die Mütter des Volks selbst ihren Kinder den Religionsunterricht lehren; möge sich aber dann die Regierung nicht wundern, wenn bei diesem Religionsunterricht gewisse Kapitel der Unterthanentreue, die man jetzt noch den Kindern beibringt, ausgemerzt werden.

Baron v. Senfft: Der Staatsrechtslehrer Zacharias erklärt die ganze heutige liberale Gesetzgebung und insbesondere die des Culturkampfes für heillos und verwerflich. Wir leben bereits heute in einem Zustande der Verwilderung. Die Zahl der Vagabonden wächst in furchtbarer Weise, die Mordthaten und Diebstähle nehmen täglich zu, und in einer solchen Zeit macht man Culturkampfgesetze? Möge die Regierung doch endlich auf diesem verderblichen Wege umkehren, und möge das Haus einen Fingerzeig zu dieser Umkehr geben, indem es den Antrag Kleist annimmt.

Nachdem der Berichterstatter Justizrath Weber den Antrag der Commission auf Uebergang zur Tagesordnung nochmals befürwortet, wird derselbe angenommen.

Namens der Petitionscommission berichtet sodann Justizrath Weber über die Petition des Goldarbeiters Koch zu Limburg, betreffend eine Forderung für Reparaturen beim Domschatz zu Limburg. Petent wurde am 2. November 1874 von dem bischöflichen Ordinariate resp. Domcapitel zu Limburg mit der Reparatur des zum Domschatz gehörigen Capitelkreuzes beauftragt. Für die Vollführung dieser Arbeit liquidirte er 1036 M. und reichte die Rechnung am 17. März 1875 dem bischöflichen Ordinariate ein, welches letztere sie am 8. April 1875 an die königliche Regierung zu Wiesbaden mit der Bitte um Zahlungsanweisung sandte. Auf wiederholte Eingabe an diese erhielt der Petent am 6. Januar 1876 den Bescheid, daß die Regierung zur Zahlung nicht verpflichtet sei, da sie den betreffenden Auftrag nicht gegeben habe und ein Ersatz Seitens des Fiskus gegenüber dem Domcapitel durch das inzwischen in Kraft getretene Gesetz vom 22. April 1875 ausgeschlossen sei. In der Commission wurde dieser Bescheid als eine Ungerechtigkeit allseitig anerkannt und beschlossen, die Petition des Goldarbeiters Koch in Limburg der Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

Der Antrag der Commission wird einstimmig vom Hause angenommen.

Ueber die Petition der Rittergutsbesitzer Moschner'schen Erben zu Ebersdorf wegen baldiger gesetzlicher Regulirung des Schullehrer-Dotationswesens im Geltungsbereich des katholischen Schulreglements vom 18. Mai 1801 referirt General-Auditeur Fleck und beantragt Namens der Commission, die Petition der königlichen Staatsregierung als dringenden Anlaß zur baldigen gesetzlichen Regulirung der Lehrer-Dotations-Verhältnisse in dem zu erwartenden Unterrichtsgesetz zu überweisen.

Der Antrag wird angenommen.

Die Petition des emeritirten Pastors Böttcher und Genossen zu Cottbus wegen Verbesserung der Lage der emeritirten Prediger beantragt die Commission, der Regierung zur Kenntnißnahme und Erwägung zu überweisen. Nach Befürwortung des Antrages durch den Referenten v. Winterfeld tritt das Haus demselben bei.

Um 4 Uhr vertagt sich das Haus bis Montag 11 Uhr (Tagesordnung): Petitionen, Ansiedelungsgesetz, Gesetze wegen Austritts aus den jüdischen Synagogengemeinden, Verlegung des Etatsjahres, Besteuerung des Hausirgewerbes und Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst).

65. Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 27. Mai.

10 Uhr. Am Ministertisch Graf zu Eulenburg, Falk, Friedenthal, Geh. Räthe Herrfurth, v. Brauchitsch.

Das Haus tritt in die dritte Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichts-Behörden im Geltungsbereiche der Provinzialordnung von 1875.

Die §§ 1 bis 9 werden ohne Debatte mit einigen redactionellen Aenderungen angenommen.

§ 10 bestimmt, daß der Vorsitzende oder ein Mitglied des Stadtausschusses die Befähigung zum höheren Justiz- oder Verwaltungsdienst besitzen muß. Nach dem Vorschlage des Abg. Wisselinck trotz des Widerspruchs des Regierungs-Commissars v. Brauchitsch wird zu diesem Paragraphen folgender Zusatz angenommen:

„Diejenigen Personen, welche sich beim Inkrafttreten dieses Gesetzes als Bürgermeister beziehungsweise besoldete Stadträthe im Amte befinden, sind auch dann für befähigt zu erachten, wenn sie wenigstens die erste juristische Prüfung abgelegt haben und vier Jahre im Justiz- beziehungsweise Communalverwaltungsdienste beschäftigt gewesen sind."

§ 11—32 werden unverändert genehmigt.

Die §§ 33 und 34 bestimmen die Behörden, an welche gegen polizeiliche Verfügungen der Orts- und Kreispolizeibehörden Beschwerden zu richten sind und setzen fest, daß die Instanzen gegen Verfügungen des Orts- und Amtsvorstehers resp. Landraths der Landrath und weiter der Regierungspräsident resp. der Regierungs- und Oberpräsident bilden sollen.

Abg. Seydel will die Beschwerde gegen Verfügungen des Amtsvorstehers resp. des Landraths an den Kreisausschuß und weiter an den Bezirksrath resp. an den Bezirks- und Provinzialrath gehen lassen.

Abg. Mühlenbeck schlägt dagegen vor, nur die Beschwerden erster Instanz gegen den Orts- und Amtsvorsteher an den Kreisausschuß statt an den Landrath gehen zu lassen, während er als obere Instanz den Regierungs-Präsidenten resp. Ober-Präsidenten bestehen lassen will.

Abg. Seydel motivirt seinen Antrag durch den Hinweis auf die Rücksichten, die der Amtsvorsteher füglich für seine Ehrenstellung beanspruchen könne. Wenn derselbe wirklich einmal eine schlechte Verfügung erlassen habe, so würde es viel rücksichtsvoller sein, ihm ein Monitum durch ein Collegium, das völlig objectiv sei, geben zu lassen, als durch den Landrath, bei dem doch immerhin die Person in den Vordergrund trete.

Abg. Lasker: Ich bin der Ansicht, daß die Executive in letzter Hand in einer Person vereinigt sein muß. Wenn wir dieselbe einem Collegium übergeben, so würde das zur Zersplitterung und Beschränkung der Staatsverwaltung und zur Verminderung der Verantwortlichkeit führen; es würde die Gleichmäßigkeit in der Ausführung durch die schwankenden Majoritäten völlig gestört werden. Ich gestehe, daß ich nicht in der Lage bin, die Verantwortung für Selbstverwaltungsgesetze zu übernehmen, sobald über die Zweckmäßigkeit aller polizeilichen Verfügungen von einer schwankenden Majorität verfügt wird, ohne daß ein höheres Organ zur Regulirung der Ungleichmäßigkeiten vorhanden ist. Mit dem Antrag Seydel tritt eine unverantwortliche Verzögerung des Rechtsweges ein, denn eine einfache Beschwerde muß sich erst der Prüfung von vier Instanzen unterwerfen, bevor das Rechtsverfahren eintritt. Aber er hat auch noch ein zweites erhebliches Bedenken, indem er so nebenher einen ganz neuen Grundsatz in das Verwaltungsrecht einführt, nämlich den, daß der Präsident und Oberpräsident als Vorsitzende des Bezirks- und Provinzialraths provisorisch Verfügungen mit giltiger Kraft erlassen können. Das sollten wir uns doch ernstlich überlegen. Der Antrag Mühlenbeck dagegen ist seinem Inhalt nach besänftigender Natur; der Abgeordnete merkt, daß in einem Theil der Monarchie ein gewisses Widerstreben herrscht, den Amtsvorsteher und Landrath in Contact zu bringen und gutmüthig, wie er ist (Heiterkeit), will er diesen Streit nicht anregen und daher lieber den Kreisausschuß an die Stelle des Landraths setzen. Es mag dies zur Verständigung und Besänftigung ganz gut sein, aber der Antrag, wenn er auch eine gewisse Besserung schafft, enthält doch die Inconsequenz, daß er als Instanz für den Kreisausschuß den Regierungspräsidenten setzt.

Regierungscommissar Geh. Rath v. Brauchitsch erklärt sich ebenfalls gegen den Antrag Seydel. Durch denselben würde auf polizeilichem Gebiete die Decentralisation in einer Ausdehnung eingeführt, wie sie die Regierung unmöglich verantworten könne und die nothwendiger Weise zur Auflösung der staatlichen Bande führen müsse. Dem Kreisausschusse werde eine Doppelstellung zugleich als Beschluß- und Streitbehörde für dieselbe Sache zugewiesen, die der Principien der Kreisordnung völlig wider spreche. Durch dieselbe sei ausdrücklich bestimmt, daß der Landrath die Aufsicht über die Polizei haben solle.

Abg. Mühlenbeck: Ich erkenne vollkommen an, daß es nothwendig ist, eine möglichst rasch arbeitende Polizeibehörde zu haben, aber andererseits muß man auch auf die Stellung der Amtsvorsteher Rücksicht nehmen. Mein Antrag versucht nun, beiden Theilen Genüge zu leisten, indem er einmal die Beschwerde an den Landrath beseitigt, anderntheils aber die an den Regierungspräsidenten beibehält. Auf diese Weise kann auch von Seiten der Regierung nicht der Vorwurf erhoben werden, daß wir eine Sache an ein und dieselbe Behörde als Beschluß- und Spruchbehörde verweisen.

Abg. Frhr. v. d. Goltz: Der Commissionsvorschlag hat in diesem Punkte eine äußerst bedenkliche Seite. Mit demselben reihen Sie den Amtsvorsteher unter die Subalternbeamten ein. Der Amtsvorsteher würde nach Annahme dieses Paragraphen in die Lage gebracht werden, den ganzen Beschwerde-Unfug durchzumachen, ein Uebelstand, der lebhaft an den alten Bureaukratismus erinnert. Seine Stellung dem Publikum gegenüber würde dadurch aufs Aeußerste geschädigt werden. Sein Amt ist nur ein Nebenamt und bei dem sonstigen Mangel an Zeit würden Sie ihm dasselbe völlig unerträglich machen. Ich kann Sie daher nur bitten, den Commissionsvorschlag abzulehnen, ich würde gern jeder Aenderung in dieser Beziehung zustimmen, am liebsten jedoch dem Antrage Seydel.

Minister des Innern Graf zu Eulenburg: Wenngleich ich die unter Umständen mißliche Lage der Amtsvorsteher anerkenne, so muß ich Sie doch bitten, bei der Commissionsvorlage stehen zu bleiben, weil diese Frage von großer staatlicher Bedeutung ist. Die Wichtigkeit derselben hat Ihnen der Abg. Lasker ja schon so ausführlich dargelegt. In der Handhabung der Polizei hat die Frage, ob eine Person an der Spitze steht und die Angelegenheiten gleichmäßig und einheitlich leitet, viel mehr Bedeutung als in jeder anderen Verwaltung. In Bezug auf die Amtsvorsteher kann ich mir wirklich gar nicht erklären, daß dieselben so besonders empfindlich sein sollten, während doch die Rittergutsbesitzer, für die derselbe Zustand unter dem Landrath ein halbes Jahrhundert bestanden, sich nie über Chikanirungen durch die Landräthe beklagt haben. Sie stellen sich immer nur solche Amtsvorsteher vor, die falsche Verfügungen erlassen, stellen Sie sich doch auch einmal solche vor, gegen deren Verfügungen sich Nichts einwenden läßt. Diese werden sich freuen, wenn sie auf erhobene Beschwerden schon nach 24 Stunden den Bericht bekommen, daß sie richtig entschieden haben und daß die Beschwerde abgewiesen worden ist. Solche Amtsvorsteher werden auch nicht blos darauf sehen, daß sie eine möglichst souveräne Stellung einnehmen, sondern sie werden es mit Befriedigung empfinden, daß sie für das Beste ihrer Mitbürger sorgen können. Der Widerspruch, der sich von manchen Seiten gegen die Vorlage erhebt, hat — wie ich vermuthe — auch weniger seinen Grund in dem Mißbehagen, welches die Amtsvorsteher darüber empfinden, daß ihnen der Landrath als höhere Instanz vorgesetzt ist, als vielmehr in dem Umstande, daß es manche Landräthe unangenehm berührt, daß sie selbst unter die Instanz der Regierungspräsidenten gestellt werden sollen. (Heiterkeit links.)

Die Debatte wird hiermit geschlossen, demnächst sowohl der Antrag Seydel als der Antrag Mühlenbeck (letzterer mit 130 gegen 124 Stimmen) abgelehnt und § 33 unverändert genehmigt.

Die §§ 35, 36 und 37 werden unverändert nach den Beschlüssen zweiter Lesung ohne Discussion angenommen.

Abg. v. Heereman beantragt hinter § 37 folgende Bestimmung einzufügen: „Bis zum Erlaß eines Gesetzes über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung kann auch gegen die Androhung, Festsetzung und Ausführung eines Zwangsmittels welche durch die Landespolizeibehörden, die Regierungen (Landdrosteien), die Regierungspräsidenten (Landdrosten) oder Oberpräsidenten angeordnet ist, nach Maßgabe der Vorschriften des § 37 die Klage bei dem Oberverwaltungsgericht erhoben werden."

Abg. v. Heeremann: Die durch meinen Antrag angestrebte Regelung ist eine dringend nothwendige, gegen die ich Bedenken nicht erkennen kann. So großen Werth man auch immer auf Rechtsschutz [illegible]elegt hat, hier fehlt zur Zeit jeglicher Rechtsschutz gegen die Willkür polizeilic[illegible] Behörden bezüglich der executio ad faciendum. Der Betroffene ist nicht in [illegible]er Lage, ein richterliches Urtheil gegen die polizeilichen Verfügungen zu erlangen. Noch vor wenigen Jahren erklärte ja die Regierung, daß sie selbst es für zuläss[illegible] halte, wenn die Polizeibehörden wiederholt und fortdauernd Freiheitsstrafen und Vermögensstrafen zur Erzwingung einer Handlung verfügen, so sehr auch der Abgeordnete Lasker wissenschaftlich überzeugend, so sehr die Abgg. Reichensperger und der verstorbene Mallinckrodt diese Maßregel verurtheilten. Glauben Sie nicht, daß dadurch die Städteordnung, mit deren Berathung Sie sich jetzt beschäftigen, illusorisch werden wird, da dem Betroffenen gar kein Mittel gegen die polizeiliche Verfügung zusteht, als die Beschwerde bei dem Minister. Jetzt, wo die Regierung nicht mehr über den, sondern innerhalb der Parteien steht, wo die Gegensätze an Schärfe fortdauernd zunehmen, ist es an der Zeit, hier durch Zulassung einer Berufung an das Ober-Verwaltungsgericht Schutz zu gewähren, nicht gegen die unteren Instanzen allein, viel mehr noch gegen die höheren Instanzen, gegen deren Entscheidungen keine Abhilfe mehr möglich ist. Durch das Oberverwaltungsgericht wird die Regierung in keiner Weise hemmend beschränkt. Die Verfügung wird zunächst aufrecht erhalten und wenn sie ungesetzlich ist, so kann die Regierung auch kein Interesse daran haben, daß eine ungesetzliche Maßregel erhalten bleibe. Die Regierung ist aus formellen Gründen nicht mit meinem Antrage einverstanden. Ich kann einen durchschlagenden Grund unter denselben nicht erkennen. Wir behandeln in diesem Abschnitte das Gebiet der Zwangsmaßregeln und schaffen für die unteren Behörden ganz neues Recht, wir sind in Folge dessen darauf angewiesen, die Materie vollständig zu regeln. Auf das Organisationsgesetz für die oberen Instanzen können wir damit nicht warten, nach meiner Ueberzeugung bekommen wir es noch lange nicht.

Geh. Rath v. Brauchitsch: Ich weiß nicht, worauf der Vorredner die Ansicht über das Zustandekommen des Organisationsgesetzes stützt. Ich bin natürlich nicht in der Lage, eine bestimmte Erklärung hierüber abzugeben, aber das Verhalten der Regierung in der Commission hat bewiesen — sie hat es schon wiederholt erklärt und ich wiederhole es abermals — daß sie es sich angelegen sein läßt, diese Materie zu regeln. Aber was der Abg. v. Heereman vorschlägt, was er eine vollständige Regelung nennt, ist dies nicht im entferntesten. Er regele damit gar nichts und ruft höchstens Verwirrung hervor; ohne Unterschied werden alle Verfügungen aller Behörden zusammengeworfen. Das Amendement ist unannehmbar.

Abg. Windthorst (Bielefeld): Der Gedanke des Antragstellers ist wohl ein an sich richtiger, und ich wüßte nicht, weshalb sich die Staatsbehörden sträuben sollten, ihre Verfügungen richterlicher Prüfung zu unterwerfen. Aber der Antrag paßt nicht in dieses Gesetz.

Abg. Persius: Ich bitte ebenfalls, den Antrag abzulehnen. Schon die Commission war nicht zweifelhaft, daß es innerhalb dieses Competenzgesetzes nicht möglich sein würde, gesetzliche Garantien, wie sie der Antragsteller verlangt, festzustellen. Sodann ist die Scheidegrenze zwischen dem Gebiete der Landeshoheit und der Landespolizeigewalt eine so überaus unbestimmte, daß der Antrag ganz erhebliche Schwierigkeiten erzeugen müßte, da je nach der Regelung dieser Grenze das Oberverwaltungsgericht competent wäre oder nicht. Endlich erregt der Antrag darin wesentliche Bedenken, daß er auch anderen als den Oberpräsidenten, namentlich den Regierungspräsidenten eine Strafgewalt beilegt. Ich weiß Nichts davon, daß diese eine solche haben. Dem Oberverwaltungsgerichte dürfte auch eine weitere Befugniß nicht gegeben werden, als zu prüfen, ob die angedrohte Executivstrafe gesetzlich oder ungesetzlich ist, die Prüfung dürfte sich auf die Verfügung selbst nicht erstrecken. Die Schwierigkeiten, die dieser Antrag hervorrief, würden also außerordentlich groß sein.

Abg. v. Heeremann: Die Gründe, die gegen mein Amendement vorgebracht sind, sind rein formell. Es freut mich, daß das Organisationsgesetz uns bald in Aussicht gestellt ist, je schneller es kommt, desto geringer wird die Gefahr, die in meinem Antrage liegt, für die Regierung. Mein Antrag berührt absichtlich die Frage nicht, welche Behörden eine Strafgewalt haben. Ich bin erstaunt, daß ihm eine Lösung der Frage, die ich gar nicht versucht habe, zur Schattenseite angerechnet wird. Ich wußte eben, daß das Strafrecht der Behörden zweifelhaft war.

Der Antrag Heereman wird darauf abgelehnt. Die §§ 38—41 werden ohne Debatte unverändert angenommen.

§ 42 lautet in der Fassung der letzten Lesung: „Unberührt durch die Vorschriften der Kreisordnung vom 13. December 1872 und dieses Gesetzes bleiben die in den gesetzlichen Vorschriften begründeten Befugnisse der staatlichen Aufsichtsbehörden, Verfügungen und Anordnungen der nachgeordneten Behörden außer Kraft zu setzen oder diese Behörden mit Anweisungen zu versehen."

Abg. Windthorst (Bielefeld) und Genossen beantragen folgende Fassung: „Die in den gesetzlichen Vorschriften begründeten Befugnisse der staatlichen Aufsichtsbehörden, Verfügungen und Anordnungen der nachgeordneten Behörden außer Kraft zu setzen oder diese Behörden mit Anweisungen zu versehen, bleiben bestehen, soweit sie nicht durch die Vorschriften dieses Gesetzes aufgehoben sind."

Abg. Windthorst (Bielefeld): Dem § 42 der letzten Lesung liegt der richtige Gedanke zu Grunde, daß nur solche Befugnisse der staatlichen Aufsicht für aufgehoben zu erachten seien, deren Aufhebung ausdrücklich ausgesprochen ist. Ist dies der einzige Zweck des Paragraphen, so ist er überflüssig. Ich gestehe nun zu, daß in Folge der Kreisordnung in der Praxis darüber Zweifel entstanden sind, welche staatlichen Befugnisse ausdrücklich aufgehoben sind. Mein Antrag ist bestimmt, diesen Zweifel zu beseitigen, ohne daß er eine Bestimmung über die Kreisordnung enthält, die in ihrer Tragweite zu erheblichen Zweifeln Anlaß geben müßte.

Abg. Lasker: Der § 42 bezieht sich, wie der ganze Abschnitt nur auf polizeiliche Verfügungen, es steht fest, daß er Verfügungen der Verwaltungsstreitbehörden nicht berührt; gegen diese ist der Rechtsweg gestattet. Der Antrag Windthorst hat den Fehler, gerade das wegzulassen, worauf es ankommt, nämlich die Beziehung auf die Kreisordnung. Dieser war in der Praxis fälschlich die Absicht beigelegt worden, auf dem Gebiete polizeilicher Verfügungen den vorgesetzten Behörden eine Einschränkung zu Theil werden zu lassen. Daß dies nicht der Fall und die Befugnisse staatlicher Aufsicht durch die Kreisordnung nicht betroffen sind, sollte § 42 aussprechen. Daß der Antrag Windthorst dies nicht enthält, macht ihn mir unannehmbar.

Abg. Dr. Hänel: Es ist mit solchen gegen falsche Interpretationen gerichteten Anträgen immer eine schlimme Sache, man wird sich immer über die richtige Formulirung streiten. Für mich ist die Ansicht des Abg. Lasker gerade zweifelhaft, ob der § 42 die Kreisordnung treffen soll. Die dem Paragraphen vorhergehenden Bestimmungen stellen sich vielmehr an die Stelle der Kreisordnung. Diese letztere zu ergänzen, ist also gar kein Bedürfniß.

Abg. Zelle: Die heutige Debatte bestärkt mich nur noch mehr in der Absicht, den ganzen § 42 fortzulassen; wenn diese Wenigen, die heute über den Paragraphen gesprochen haben, sich über den Sinn so wenig einigen können, so ist es wohl nur zweckmäßig, es bei den ohnehin geltenden Rechtsregeln zu belassen. Was klar ist, wird auf diese Weise nur unklar. Alle scheinen doch darüber einig zu sein, daß der Paragraph überflüssig ist.

Abg. Dr. Lasker: Wer hat denn zugestanden, daß dieser Paragraph überflüssig ist? Aber die Worte „durch die Vorschriften der Kreisordnung" müssen darin aufgenommen werden, nicht für das Publikum, sondern für die Behörden.

Regierungscommissar v. Brauchitsch: Die Regierung ist mit der Interpretation des Abg. Lasker einverstanden und bittet, den Paragraphen auch jetzt anzunehmen. Der Vorschlag des Abg. Windthorst ist nicht eine Declaration, die der § 42 geben soll, sondern etwas ganz Selbstverständliches.

Der Minister des Innern erklärt, daß er sofort nach Annahme des Paragraphen eine den Intentionen des Hauses entsprechende Declaration der betreffenden Paragraphen der Kreisordnung in einer Cirkularverfügung zur Kenntniß der Behörden bringen werde.

Abg. Miquel: Ich lege ebenfalls Werth darauf, daß der § 42 in der früheren Fassung bleibt, denn auch außer dem Hause ist die sehr unklare Ansicht hervorgetreten, wonach Personen als Mitglieder der Selbstverwaltung glaubten Anweisungen der Staatsbehörden nicht mehr Folge leisten zu müssen.

Und der Antrag Windthorst unterscheidet sich von dem früheren § 42 nur darin, daß er die Erwähnung der Kreisordnung fortläßt. Gerade in der Declaration dieser Kreisordnung aber finde ich das Wesen der Sache. Denn wenn nicht deren falsche Interpretation vorläge, hätten wir keinen Grund, diesen Paragraphen anzunehmen.

Abg. Eberty: Auch ich halte die Aufrechterhaltung des § 42 für nothwendig, nicht im Interesse der Autonomie und der Freiheit, sondern des Polizeistaates. Er ruft den Organen der Selbstverwaltung zu: Bildet Euch nicht ein, daß Ihr auf eigenen Füßen steht, daß Ihr selbstständig seid. Er ist Ausdruck des Verdachts gegen die Selbstverwaltung. Ich bitte Sie, den § 42 zu streichen.

Der Antrag Windthorst (Bielefeld) wird darauf abgelehnt, der § 42 in der Fassung der zweiten Lesung angenommen.

Abg. Köhler (Göttingen) und v. Cuny beantragen folgenden neuen §42a: „In den Theilen des preußischen Staates, in welchen die Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 nicht gilt, findet gegen den Bescheid der Regierung (Landdrostei), welcher auf Beschwerde über eine polizeiliche Verfügung der Orts- und Kreispolizeibehörden ergangen ist, die Klage beim Ober-Verwaltungsgericht statt.

Die Klage schließt die Beschwerde an den Minister aus.

Wird Beschwerde und Klage erhoben, so ist die Klage durch Bescheid zurückzuweisen".

Hierzu stellt Abg. v. Heereman das Unteramendement: nach dem Worte „Verfügung" einzuschalten: „oder über Androhung und Festsetzung eines Zwangsmittels".

Abg. Köhler (Göttingen) will mit seinem Antrage die Revisionsklage gegen polizeiliche Verfügungen auf das ganze Land ausdehnen und so durch die Einführung des Verwaltungsstreitverfahrens auch in den westlichen Provinzen einen größeren Rechtsschutz gegen Polizeiwillkür gewähren.

Geh. Rath v. Brauchitsch erklärt sich gegen den Antrag Köhler, weil er nicht in den Rahmen des Gesetzes gehöre. Es sei keine rationelle Gesetzgebung, wenn man im letzten Stadium der Berathung alle entfernt mit der Vorlage zusammenhängenden Materien in dasselbe hineinzubringen suche, ohne daß die Regierung einigermaßen die Tragweite der neuen Bestimmung übersehen könne. Eben so wenig wie man bei einer Vorlage über eine Eisenbahn in Pommern ein Amendement stellen könne, eine Bahn am Rhein zu bauen, so wenig könne ohne irgend welche Vorbereitung die Regierung diesen Antrag annehmen.

Abg. Gneist weist auf die Schwierigkeit hin, den Begriff einer Polizeiverfügung zu definiren. Unsere Verwaltungsgesetzgebung sei zu specialistisch, als daß man überall und in jeder Beziehung die Rechtscontrole durchführen könne. Die Frage lasse sich wohl an der Hand einer ganz bestimmten Organisation, wie die Kreis- und Provinzialordnung, nach Maßgabe des hervortretenden Bedürfnisses lösen, eine derartige Lösung aber auf solche Gebiete zu übertragen, wo diese Organisation nicht gelte, sei sehr bedenklich. Wenn es möglich wäre, nach dem Antrage überall unmittelbar das Oberverwaltungsgericht einzuschieben, so wäre die Commission und das Haus sicher auf dieses leichte Expediens gekommen. Ohne eine sichere Definition des Begriffes einer Polizeiverfügung könne man aber nicht die Justiz in die Verwaltung einfügen und so den innerlichen Zusammenhang des Gesetzes stören. Man müsse sich deshalb eine gewisse Resignation auferlegen und darauf verzichten, jeden an sich wünschenswerthen Zusatz zu beantragen.

Abg. v. Heereman ist mit dem Zwecke des Antrages Köhler vollständig einverstanden, auch den übrigen Provinzen, in denen die Provinzialordnung nicht in Kraft ist, die Wohlthat der Rechtscontrole zu gewähren und bezweckt mit seinem Unterantrage, diesen Zweck in weiterem Umfange zu erreichen.

Abg. v. Bismarck (Flatow) erklärt sich gegen den Antrag Köhler, weil dieselben Bedenken, welche gegen den in der zweiten Lesung von demselben Abgeordneten gestellten Antrag geltend gemacht worden seien, nämlich daß man seine Folgen nicht übersehen könne, auch gegen den heute gestellten erhoben werden müßten.

Die Discussion wird geschlossen und die Anträge v. Heereman und Köhler abgelehnt.

Die §§ 43—73 werden ohne Debatte unverändert nach den Beschlüssen zweiter Lesung genehmigt.

Der § 74, welcher bestimmt, daß die Staatsaufsicht über die Verwaltung der Angelegenheiten der Kreise unter Mitwirkung des Bezirksrathes bezw. Provinzialrathes von dem Regierungspräsidenten, in höherer Instanz von dem Oberpräsidenten ausgeübt werden soll, wird mit der vom Abg. Hänel beantragten Aenderung, statt der Worte „der Kreise" zu setzen „der Landkreise und des Stadtkreises Magdeburg" angenommen.

§§ 75—117 werden unverändert nach den Beschlüssen zweiter Lesung ohne Discussion genehmigt.

Abg. Stengel beantragt folgenden neuen § 117a einzufügen: „Der Kreis- (Stadt-) Ausschuß beschließt an Stelle der Ortspolizeibehörde über das Verbot der Zuleitung des zum Betrieb der Färbereien, Gerbereien, Walken und anderen gewerblichen Anlagen benutzten Wassers."

Abg. Stengel betont die Wichtigkeit einer Bestimmung darüber, wie weit die Bevölkerung im Sanitätsinteresse die Verunreinigung der Flüsse durch gewerbliche Anlagen verhindern dürfe. Es sei nach dem Vorgange Englands zu bezweifeln, daß man in dieser Beziehung zu festen Normen kommen könne, man werde immer das gegenseitige Interesse gewissenhaft abwägen müssen und hierfür biete der collegiale Kreisausschuß eine größere Garantie als eine einzelne polizeiliche Person, wie sie durch das Gesetz vom Februar 1843 mit der bezüglichen Entscheidung betraut werde. Um den alten Mißstand zu beseitigen, habe er seinen Antrag gestellt.

Geh. Rath v. Brauchitsch bittet, es bei der bisherigen Bestimmung zu lassen, wonach der Polizeibehörde die betreffende Entscheidung zusteht. Ein schleuniges Eingreifen sei häufig in diesen Dingen nöthig und deshalb empfehle es sich, diese Befugniß in die Hand einer einzelnen Person zu legen. Uebrigens sei ja gegen die getroffene Verfügung das Verwaltungsstreitverfahren und der Beschwerdeweg zulässig. Die Angelegenheit könne immer vor den Kreisausschuß gebracht werden. Der Minister für Landwirthschaft halte ebenfalls die beantragte Bestimmung für nicht zweckmäßig, die Regierung bitte deshalb um Ablehnung des Antrags Stengel.

Abg. Stengel will bei der Schwierigkeit der zu entscheidenden Fälle doch lieber der größeren Schnelligkeit die größere Garantie einer zweckentsprechenden Entscheidung durch eine collegiale Behörde vorziehen.

Abg. Miquel empfiehlt den Antrag sowohl aus den vom Regierungs-Commissar angeführten Gründen als auch deshalb abzulehnen, weil es nicht rathsam erscheine, so weitgehende Anträge erst in dritter Berathung dem Gesetze einzufügen.

Abg. Virchow glaubt, daß die Aufnahme der Bestimmung nöthig sei, weil Entscheidungen über so wichtige Interessen von technisch erfahrenen Leuten getroffen werden müßten, welche eher im Kreisausschuß als bei dem Amtsvorsteher zu finden seien und weil schleunige Erledigung der Beschwerden nur in selteneren Fällen nöthig sei.

Der Antrag Stengel wird darauf abgelehnt.

Die §§ 118 bis 170 werden ohne Debatte nach den Beschlüssen zweiter Lesung genehmigt.

Der § 171 überträgt die Vollziehung der vom Bezirksrathe oder Provinzialrathe getroffenen Bestimmungen den resp. Vorsitzenden und läßt dagegen innerhalb 10 Tagen neue Beschwerden zu.

Auf den Antrag der Abgg. Hänel und Lasker wird diese Bestimmung gestrichen.

§§ 172 und 173 werden ohne Debatte genehmigt.

§ 174 regelt die Organisation der Verwaltungsjustizbehörden für den Stadtkreis Berlin.

Abg. Hänel und Genossen beantragen folgende Fassung: „Bis zum Erlasse des im § 2 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 erwähnten Gesetzes finden die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes auf den Stadtkreis Berlin mit folgenden Maßgaben Anwendung: 1) An die Stelle des Bezirksrathes tritt in den Fällen der §§ 127 bis 129, 139 und 160 (Entscheidung über gewerbliche Anlagen ꝛc.) die erste Abtheilung des Polizeipräsidiums zu Berlin, in allen übrigen Fällen der Oberpräsident. 2) An die Stelle des Provinzialrathes tritt in den Fällen, in welchen derselbe in erster Instanz beschließt, der Oberpräsident, in den übrigen Fällen der zuständige Minister. 3) An die Stelle des Regierungspräsidenten tritt in den Fällen der §§ 132, 134, 152, 153 und 164 (Concessionen zu Privatkrankenanstalten, Schauspielunternehmungen, zum Betriebe des Hausirgewerbes, Zulassung von Hilfskassen ꝛc.) der Polizeipräsident von Berlin, in den Fällen des § 157 der Oberpräsident. 4) In den Fällen des § 33 Lit. b beziehungsweise des § 37 (Androhung von Zwangsmitteln) findet die Beschwerde an den Oberpräsidenten und gegen dessen Bescheid nur die Klage bei dem Oberverwaltungsgericht statt. 5) Für den Stadtkreis Berlin wird nach näherer Vorschrift des Gesetzes, betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte ꝛc. vom 3. Juli 1875, ein besonderes Bezirksverwaltungsgericht eingesetzt. Die zu wählenden Mitglieder desselben und deren Stellvertreter werden von dem Magistrate und der Stadtverordneten-Versammlung unter dem Vorsitze des Bürgermeisters gewählt. Die in dem Gesetze vom 3. Juli 1875 dem Regierungs-Präsidenten beigelegten Befugnisse werden von dem Ober-Präsidenten wahrgenommen."

Das Haus tritt dieser durch Abgeordneten Persius befürworteten Fassung bei.

Abg. Rickert beantragt hinter § 176 folgenden neuen Paragraphen einzuschalten:

Zur Fassung giltiger Beschlüsse des Oberverwaltungsgerichts ist fortan die Theilnahme von wenigstens fünf auf Lebenszeit ernannten Mitgliedern erforderlich.

Die Stelle eines Mitgliedes des Oberverwaltungsgerichts darf ferner als Nebenamt nicht verliehen werden.

Abg. v. Bismarck (Flatow) schlägt vor, für den Fall der Annahme des Antrages Rickert dem Al. 1 folgende Fassung zu geben: Zur Fassung giltiger Beschlüsse des Oberverwaltungsgerichts ist vom 1. Januar 1877 ab die Theilnahme einer Mehrheit von solchen Mitgledern erforderlich, welche auf Lebenszeit ernannt sind.

Abg. Zelle wünscht folgende Fassung: „Diejenigen ernannten Mitglieder der Bezirksverwaltungsgerichte, für welche die Befähigung zu den höheren Verwaltungsämtern vorgeschrieben ist, müssen vom 1. April 1877 ab auf Lebenszeit angestellt werden."

Mit der Debatte über den vorliegenden Paragraph wird gleichzeitig die zweite Berathung des selbstständigen Antrages der Abgg. Lasker und Klotz (Berlin), betreffend die Besetzung der Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts, verbunden.

Referent Dr. Hänel: Bei der Einrichtung des Oberverwaltungsgerichtes war von der Regierung beabsichtigt, sämmtliche Mitglieder desselben auf Lebenszeit anzustellen; vom Abgeordnetenhause dagegen wurden noch für das Uebergangsstadium bis zum Jahre 1880 eine Reihe von Stellen zugelassen, die als Nebenämter verwaltet wurden und deren Besetzung mit Ministerialbeamten in einer Weise stattfand, daß sich die letzteren geradezu in die verschiedenen Ressorts vertheilten. Es war schließlich nur das Kriegsministerium nicht vertreten. In Bezug auf diesen Zustand war am 24. Februar d. J. der Antrag Lasker eingebracht, welcher die etatsmäßige Bewilligung der zur definitiven Besetzung der Stellen erforderlichen Geldmittel forderte. Er stützte sich dabei vorzüglich auf zwei Gründe: erstens, daß dem Oberverwaltungsgericht ein wesentlicher Mangel an judiciellen Elementen vorzuwerfen sei, während man doch in der Theorie und Praxis gleichmäßig ausgebildete Juristen haben mußte, und zweitens, daß es principiell verwerflich sei, derartige Stellen als Nebenämter zu besetzen. Der Minister des Innern erklärte damals, daß er principielle Bedenken gegen den Antrag Lasker nicht habe, und daß bei der Regierung die Absicht bestehe, die Besetzung der Stellen als Nebenämter fallen zu lassen. Infolge dessen hätte man wohl erwarten können, daß die Regierung die Initiative zu einer Aenderung des bisherigen Zustandes ergreifen werde; dies ist aber nicht geschehen, und so hat sich die Commission veranlaßt gesehen, ihrerseits zu dem Erlaß eines die Frage regelnden Gesetzes die Initiative zu ergreifen. Die Gründe, welche bei der Berathung in der Commission zur Erörterung gelangten, waren im Wesentlichen dieselben, welche dem Lasker'schen Antrage zu Grunde lagen. Der Beschluß der Commission geht dahin, Ihnen folgenden Gesetzesparagraphen vorzuschlagen: „Vom 1. September 1876 ab können am Oberverwaltungsgericht nur solche Mitglieder Theil nehmen, deren Ernennung auf Lebenszeit erfolgt ist. Der § 88 des Gesetzes, betreffend die Verfassung der Verwaltungs-Gerichte und das Verwaltungsstreitverfahren vom 3. Juli 1875 wird aufgehoben." Der Regierungscommissar erklärte in der Commission, daß er gegen diesen Antrag Verwahrung einlegen müsse, weil derselbe gegen die Würde des Oberverwaltungsgerichts gerichtet sei und jeder thatsächlichen Grundlage entbehre.

Ueberdies erscheine es nicht angemessen, schon jetzt wieder ein Gesetz abzuändern, welches erst vor 6 Monaten erlassen worden. Wenn der Antrag dennoch einstimmig angenommen wurde, so lag dies wohl einestheils in dem Drang, eine als nothwendig anerkannte Aenderung herbeizuführen, und anderntheils an dem Mangel jeglicher positiven Gründe von Seiten der Regierung. Schließlich möchte ich noch bemerken, daß weder im Plenum noch in der Commission irgend welche Gründe persönlicher Art geltend gemacht worden sind, — dieselben haben uns völlig fern gelegen — ferner, daß die Regierung in der Besetzung der Nebenämter formell vollständig im Recht war, daß aber eine Zusammensetzung der Behörde herausgekommen ist, die den Intentionen, welche zur Constituirung des Oberverwaltungsgerichts führten, durchaus nicht entsprach. Man könnte nun vielleicht fragen, ob es nothwendig sei, so entschieden vorzugehen, wie die Commission vorschlägt, oder ob man sich nicht auf mildere Maßnahmen beschränken könne. Dagegen sage ich: Wenn Sie jetzt zu einer möglichst vollständigen Constituirung des Oberverwaltungsgerichts gelangen, und wenn es Ihnen gelingt, hierin eine Uebereinstimmung mit der Staatsregierung zu erzielen, so ist das wichtig, weil wir gerade jetzt vor einer Lage der Dinge stehen, welche eine rein sachliche Kritik des Gerichtshofes möglich macht. Treffen Sie aber halbe Maßregeln, so fürchte ich, daß sich bei späteren Entscheidungen persönliche Motive eindrängen werden. — Was den Antrag Rickert anbetrifft, so hat derselbe der Commission nicht vorgelegen; als Referent kann ich Sie nur bitten, den Commissionsantrag anzunehmen.

Abg. Lasker: Auf die Darlegung der Gründe, welche uns geleitet haben, kann ich nach dem Gehörten vollständig verzichten, doch muß auch ich ausdrücklich constatiren, daß wir von keinen persönlichen Motiven geleitet sind. In dieser Beziehung finde ich den Antrag Rickert äußerst glücklich gewählt, weil er alle persönlichen Momente völlig aus dem Spiele läßt und sich eng an das Competenzgesetz anschließt. In diesem Ideengang begegnet uns auch der Antrag Bismarck (Flatow), der eine geringe Ersparniß im Etat bezweckt; derselbe spricht aber nicht so rein das Princip aus, wie der vorerwähnte, und da es sich nur um 6000 Thlr. handelt, die gegenüber der Wichtigkeit des Oberverwaltungsgerichts wirklich nicht in Betracht kommen können, so werde ich diesem Amendement nicht zustimmen. Was dagegen den Antrag Zelle anbetrifft, so scheint mir derselbe allen gerechten Wünschen entgegenzukommen und er wird auch wohl die Zustimmung des Hauses finden.

Minister v. Eulenburg: Ich habe schon bei der ersten Berathung dieses Antrages erklärt, daß die Regierung die Absicht hat, jede Stelle, die vacant werden würde, durch Berufung als selbstständiges Amt zu besetzen, und diese Absicht hat die Regierung auch noch. Wenn ich daher den Wunsch der Regierung aussprechen soll, so werden Sie am besten thun, wenn Sie in dieselbe Vertrauen setzen und ihr die Anordnung völlig überlassen, besonders, da sie dasselbe nur auf wenige Jahre noch in Anspruch nimmt. Sollten Sie aber das nicht wollen, so würden Sie sich auf den Antrag Bismarck beschränken können. Nach meiner Auffassung handelt es sich lediglich um eine Zweckmäßigkeitsfrage, und fraglich ist es, ob sie in das Competenzgesetz gehört; — prinzipielle Bedenken habe ich jedenfalls nicht.

Abg. Windthorst (Meppen) hält das Competenzgesetz für den richtigen Platz für einen derartigen Antrag. Die in Rede stehende Bestimmung sei durchaus nöthig und durch ihre Aufnahme in das Gesetz werde ein gewisser Nachdruck auf die Regierung geübt, der jedenfalls nicht schade. Wenn von vornherein der Grundsatz ausgesprochen worden sei, daß für ein so wichtiges Gericht die Mitglieder lebenslänglich im Amte sein sollen, so müsse dies Princip auch correct durchgeführt werden und jede andere Zweckmäßigkeitsrücksicht falle fort. Die nothwendigen Wartegelder werde er sehr gern bewilligen, denn bei einer Zusammensetzung des Gerichts, wie sie jetzt durch das Hineinziehen der Ministerialbeamten bestehe, müßten nothwendig Collisionen herbeigeführt werden.

Hierauf wird der Antrag Rickert mit dem Unteramendement Zelle angenommen; ebenso schließlich das Gesetz im Ganzen. — Die definitive Abstimmung bleibt vorbehalten.

Um 3¼ Uhr vertagt sich das Haus, um Abends 8 Uhr die Berathung der Städteordnung fortzusetzen, trotz des Protestes des Abg. Windthorst (Meppen), der eine derartige Behandlung der Gesetze, wie sie in den Abendsitzungen nach vorangegangener fünfstündiger Berathung üblich sei, im Interesse der Gesetzgebung sei für durchaus verwerflich erklärt. Nur ganz hervorragenden Genies es möglich, derartig erschöpfenden Debatten über so wichtige Gegenstände längere Zeit zu folgen. (Ruf: Wir sind ja alle Genies! Heiterkeit) Diese letzte Behauptung muß ich für meine Person von mir ablehnen. (Heiterkeit.)

Schluß 3½ Uhr.

Abendsitzung des Abgeordnetenhauses vom 27. Mai.

8 Uhr. Am Ministertische: Graf zu Eulenburg, Geh. Rath Wohlers.

Das Haus setzt die in der Mittwoch-Sitzung unterbrochene zweite Berathung des Entwurfs einer Städteordnung für die östlichen Provinzen fort.

§ 14 setzt als Bedingungen des Gemeindebürgerrechts fest: a. die Reichsangehörigkeit, b. den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte, c. ein Alter von 24 Jahren und eine Dauer des Wohnsitzes in der Stadtgemeinde von zwei Jahren und d. Veranlagung zur klassificirten Einkommensteuer oder zur Klassensteuer.

Dazu beantragt der Abgeordnete Kalle hinzuzufügen: daß der Erwerber des Bürgerrechts mit der Steuer nicht über sechs Monate im Rückstande sein darf. 2) Abg. Virchow, statt des zweijährigen Wohnsitzes einen einjährigen anzunehmen. 3) Abg. Jung: den Zusatz zu machen: Der Klassensteuerstufensatz kann durch Ortsstatut bis auf 12 Mark erhöht werden.

Abg. Röckerath: Der Antrag Virchow substituirt dem Erfordernisse eines zweijährigen Wohnsitzes zum Erwerbe des Gemeindebürgerrechts einen einjährigen. Mir scheint dies nicht von wesentlicher Bedeutung. Wichtiger ist der Antrag Jung. Er bedeutet, daß in den größeren Städten östlicher Provinzen zwei Drittel der Einwohner von dem Gemeindebürgerrechte ausgeschlossen werden können. In den westlichen Provinzen wird die Wirkung eine ebenso erhebliche nicht sein. Ich verkenne nicht, daß viele Stimmen noch auf weitere Beschränkung gingen, z. B. der rheinische Städtetag. Aber es ist interessant, daß der Abgeordnete Jung ⅔ der Einwohner ausschließen will, derselbe Abgeordnete, der 1848 (lebhafte Unruhe) auf den Schultern der Leute gestiegen ist, die er ausschließt.

Abg. Jung: Der Vorredner hätte sich das billige Moment schenken können, mich auf 1848 zu verweisen. Ich schäme mich nicht, daß ich mit der Geschichte gelernt, daß ich mit der alten Politik und damit auch mit den Leuten gebrochen habe, mit denen ich früher eins war. Darauf bin ich stolz. Mein Antrag bezweckt, das zu erreichen, was das Interesse des Staates ist, daß er in den Communen solche Leute findet, die seine Interessen willig vertreten. Ohne solche Ortsstatuten würden die rheinischen Städte von feindseligen Elementen überfluthet werden.

Abg. Wagner (Stargard): Der Commissionsvorschlag hat den vernünftigen Zweck, den bisherigen Widerspruch in der Zeitdauer zur Erlangung des Bürgerrechts mit der zur Erlangung des Unterstützungswohnsitzes auszugleichen. Ich finde es im Uebrigen aber nicht genügend, daß die bloße „Veranlagung" zur Steuer bereits das Bürgerrecht verleihen solle. Die Commissionsvorschläge beseitigen jeden Census und verändern dadurch das Bürgerthum völlig, wie ich glaube, nicht zum Vortheil. Mindestens aber müßte doch das Bürgerrecht von wirklicher Zahlung abhängig gemacht werden. Das ist ein großer Unterschied, sonst würde auch ein Almosenempfänger Wahlrechte üben können.

Abg. Dr. Virchow: Ich möchte das Haus dringend warnen, ein derartiges Amendement aufzunehmen. In größeren Städten ist es ganz unausführbar, dort müssen die Listen für die Wahlen schon lange vorher aufgestellt werden. Das Princip erkenne ich an. Auch den Antrag Jung bitte ich abzulehnen. Ich finde dessen Princip falsch, den Gemeinden die Entscheidung solcher Cardinalfragen zu überlassen. Degegen empfehle ich meinen Antrag, weil er die Bestimmung der alten Städteordnung conservirt.

Minister Graf Eulenburg bittet, es der Gemeinde zu überlassen, durch Ortsstatut die Grenzen enger oder weiter zu ziehen. Durch die localen Verhältnisse einer Gemeinde könne es leicht geschehen, daß, wenn man eine solche Latitude nicht gewähre, das Verhältniß der Wahlberechtigten sich in einer der Tendenz des Gesetzes direct widersprechenden Weise gestalte. Diese Besorgniß liege um so näher, nachdem das Haus dem bedenklichen Virchow'schen Antrage zugestimmt habe, wonach mindestens $^{1}/_{12}$ der Wähler der ersten und $^{2}/_{12}$ der zweiten Klasse angehören müssen. Die Frage gewinne dadurch eine solche Wichtigkeit, daß von ihr vielleicht die Wünschbarkeit der Einführung der Städteordnung überhaupt abhänge. Aus diesem Grunde bittet er das Amendement Jung anzunehmen, das namentlich für Rheinland und Westfalen sehr wünschenswerth sei.

Abg. Petri empfiehlt die unveränderte Annahme der Commissionsbeschlüsse. Durch die Annahme eines Census von 12 Mark schließe man in Berlin zwei Drittel aller Gemeindewähler aus. Die Besorgniß, die zu einem solchen Vorschlage geführt habe, sei ganz unbegründet. Jedenfalls thue man besser, allen Klassen der Bevölkerung eine gesetzmäßige Vertretung zu sichern, als einzelne Schichten mundtodt zu machen und sie dadurch zu veranlassen, ihre Zwecke durch geheime Agitationen zu verfolgen.

Abg. Windthorst (Meppen) weist den Minister darauf hin, daß die Frage wegen der Klasseneintheilung bereits in der früheren Sitzung durch Abstimmung entschieden, und daß es also nicht mehr am Platze sei, die Bedenken gegen den damaligen Antrag Virchow heute vorzuführen. Die dritte Lesung biete der Regierung noch Gelegenheit genug, ihre Einwände dagegen geltend zu machen. Protestiren müsse er dagegen, daß der Minister am Schluß seiner Bemerkungen indirect ausgesprochen habe, daß die Bevölkerung Rheinlands und Westfalens weniger Vertrauen verdiene als die der anderen Landestheile. (Lebhafter Widerspruch!)

Minister Graf zu Eulenburg: Die Aeußerungen des Hauses überheben mich der Mühe, auf die letzte Bemerkung zu antworten.

Abg. Schenk empfiehlt in Uebereinstimmung mit dem Abg. Röckerath die Bestimmung des § 14, wonach das Erforderniß des zweijährigen Wohnsitzes durch Gemeindebeschluß erlassen werden kann, zu streichen. Nachdem der Referent Abg. Haken die Beschlüsse der Commission noch einmal empfohlen hat, wird der Antrag Virchow mit 134 gegen 116 Stimmen angenommen, die übrigen Amendements mit sehr großer Majorität abgelehnt und endlich der so modificirte § 14 genehmigt.

§ 22 regelt die Zahl der Stadtverordneten nach dem Verhältniß der Einwohnerzahl.

Abg. Lauenstein wünscht, daß die Zahl der Stadtverordneten durch Ortsstatut vermindert werden kann, welches übrigens noch der jedesmaligen Bestätigung des Bezirksraths unterliege. Eine Analogie mit parlamentarischen oder sonstigen communalen Körperschaften sei nicht zutreffend, da diese sich aus mehreren Körperschaften rekrutirten, während hier nur eine einzelne Stadt die geeigten Männer zu beschaffen habe. Der Einfluß der Stadtverordneten dem Magistrat gegenüber werde auch durch eine geringere Anzahl der ersteren nicht geschwächt, da sie bei der Abfassung des Ortsstatuts mitzuwirken haben.

Abg. Krech will in Consequenz der Regierungsvorlage bei Städten über 100,000 Einwohner bei jeder angefangenen Vollzahl von 50,000 die städtische Vertretung um 6 Mitglieder vermehren.

Abg. Kummert empfiehlt den Antrag Richter (Hagen), welcher als niedrigste Zahl der Stadtverordneten 12 bestimmt.

Abg. Röckerath ist mit den Anträgen Richter und Krech einverstanden, erklärt sich aber gegen den Antrag Lauenstein, weil es nicht schade, wenn mehr Leute sich um städtische Angelegenheiten kümmerten.

Die Anträge Richter und Krech werden angenommen, die Anträge Lauenstein und Kalle abgelehnt und der so gestaltete § 22 sodann genehmigt.

§ 23 bestimmt diejenigen Personen, welche nicht Stadtverordnete sein können

Abg. Schweineberg beantragt, die Bestimmung der Regierungsvorlage wiederherzustellen, wonach Vater und Sohn oder Brüder nicht gleichzeitig Stadtverordnete in Städten mit 100,000 Einwohnern sein dürfen.

Abg. Kiesel wünscht die Bestimmung zu streichen, wonach Geistliche, Kirchendiener und öffentliche Elementarlehrer nicht Stadtverordnete sein dürfen, wenn sie von den Gemeindelasten befreit sind.

Abg. Miquel tritt für die Aufrechterhaltung der Commissionsbeschlüsse ein, da dieselben ja nicht absolut die betreffenden Beamten ausschließen, sondern nur mit der nöthigen Einschränkung.

Abg. v. Bismarck (Flatow) beantragt die Streichung der Bestimmung, daß Beamte zur Annahme der Wahl als Stadtverordnete keiner Genehmigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde bedürfen. Der Beamte sei nicht genügend Herr seiner Zeit, um dem oft mühevollen Amte eines städtischen Vertreters vollständig zu genügen.

Abg. Röckerath hält es nicht für gerecht, Beamte, welche durch das Vertrauen ihrer Mitbürger zu einem städtischen Amte berufen werden, in dieser Beziehung von der Zustimmung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde abhängig zu machen.

Der Referent Abg. Haken tritt für die Anträge der Commission ein. Unter Ablehnung der Amendements Kiesel und v. Bismarck wird § 23 mit dem Antrag Kalle angenommen.

Hierauf vertagt sich das Haus um 11 Uhr bis Montag 10 Uhr (Fortsetzung der Berathung der Städteordnung).

Berlin, 27. Mai. [Amtliches.] Se. Majestät der König hat dem ordentlichen Professor Dr. Rosenberger an der Universität in Halle den Rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife; dem Kreisgerichts-Rath Cramer zu Labiau den Rothen Adler-Orden vierter Klasse; dem Consistorial-Rath a. D., Regierungs- und Schulrath Stiehl zu Coblenz, den Königlichen Kronen-Orden dritter Klasse; sowie dem Bauerhofsbesitzer Johann Ernst Friedrich Breitsprecher zu Cölln, im Kreise Demmin, und dem Handlungsgehilfen Karl Hermann Daugehl zu Wehlau die Rettungsmedaille am Bande verliehen.

Se. Majestät der König hat dem bei der General-Commission zu Breslau angestellt gewesenen Regierungs-Rath Kelch bei seiner Entlassung aus dem Staatsdienste den Charakter als Geheimer Regierungsrath beigelegt und dem Rittergutsbesitzer Robert Lehmann auf Nitsche, Mitglied des Landes-Oekonomie-Collegiums, den Charakter als Landes-Oekonomie-Rath verliehen.

Berlin, 27. Mai. [Se. Majestät der Kaiser und König] besichtigte heute früh 9 Uhr auf dem Exercirplatz an der Tempelhofer Chaussee die combinirte Garde-Infanterie-Brigade unter der Führung des General-Majors von Conrady und nahm hierauf, in das Palais zurückgekehrt, um 11 Uhr die Vorträge des General-Adjudanten General-Majors von Albedyll und des Geheimen Cabinets-Raths von Wilmowski entgegen.

[Se. Kaiserliche und Königliche Hoheit der Kronprinz] begab Sich gestern früh mit dem 8-Uhr-Zuge von dem Neuen Palais nach Berlin, wohnte der Besichtigung der 3. Garde-Infanterie-Brigade auf dem Tempel-

hofer Felde bei und kehrte mit dem 12-Uhr-Zuge Mittags wieder nach dem Neuen Palais zurück. (R.-Anz.)

[Zur Situation] schreibt man aus Berlin: Zwischen Berlin und Ems, dem jetzigen Aufenthalt des Kaisers von Rußland, herrscht ein eifriger diplomatischer Verkehr. Die ablehnende Haltung Englands gegenüber der Drei-Kaiser-Politik macht den Russen augenscheinlich sehr große Sorge. Man glaubte nach der Unterredung, die Fürst Gortschakoff mit Odo Russell in Berlin hatte, die Gefahr bereits beseitigt und sieht sich nun arg getäuscht. Trotz aller Schönfärberei steht eine drohende Wolke am politischen Horizont: die Spannung zwischen England und Rußland. Naiv, fast kindlich ist die Zeitungsnachricht, als motivirte England seine Haltung damit, daß die Abmachungen der Nordmächte eine — zu schwache Friedensgarantie bieten; diese Version ist beinah so curios wie die Meldung, daß der letzte türkische Ministerwechsel — den Frieden bedeuten sollte. Die Situation ist ernster als man hier glaubt, oder doch glauben machen möchte.

[Präsident Delbrück,] der zur Uebergabe der Geschäfte an seinen Amtsnachfolger hier eintrifft, wird sich für den Sommer auf Reisen begeben und sich namentlich in der Schweiz aufhalten. Er befindet sich vollkommen wohl und kräftig, seine hiesigen Freunde behaupten, daß ein längerer Urlaub, den er ja leicht bekommen haben würde, die — Gesundheitsrücksichten, aus denen er seine Demission verlangt hat, ganz sicher beseitigt haben würde. Nun sagt man heute bereits, Delbrück werde früher oder später doch wieder in den Reichsdienst eintreten und vielleicht Minister für Elsaß-Lothringen werden. Delbrück scheint übrigens, nach Allem, was wir hören, durchaus nicht so abgeneigt, ein Mandat für den Reichstag anzunehmen, als — es die Officiösen gerne haben möchten.

[Erklärung.] Herr Matthias, der frühere Herausgeber der „D. R.-C." veröffentlicht eine Erklärung, der wir folgenden Passus entnehmen: „Die gegenwärtige Redaction der „Deutschen Reichs-Correspondenz" hat in ihrer Nummer vom 20. d. M. — welche ich leider erst später im Original erhalten konnte — eine Erklärung erlassen, welche mich zu folgender Erwiderung zwingt und gleichzeitig zu der Bitte Veranlassung giebt, meiner Erklärung in gleicher Weise Raum zu gewähren, wie jener vorangegangenen der Redaction der „D. R.-C." Ich bin kein Freund öffentlichen Scandals und die folgende Darstellung wird beweisen, daß ich lieber Monate lang Unrecht litt, als daß ich sofort mit den mir gebotenen Mitteln vor die Oeffentlichkeit trat. Ebenso constatire ich auch, daß ich denjenigen Artikeln fern stehe, welche zuerst diese Angelegenheit vor die Oeffentlichkeit gebracht haben. — Der von der Redaction der „D. R.-C." angedrohten Denunciation sehe ich mit der größten Ruhe entgegen. Diese Drohung ist mir schon früher von den betreffenden Personen brieflich zugegangen; man drohte mir, wenn ich meine Rechte weiter verfolgen und namentlich den Abonnenten der „D. R.-C." die Gründe mittheilen würde, welche mich zur Niederlegung der Redaction veranlaßt, man gegen mich bei der Staatsanwaltschaft denunciren würde. Wie wenig ich auf solche Drohungen gegeben, beweist der Umstand, daß ich unbeirrt davon gegen den Geh. Ober-Reg.-Rath a. D. Wagener beim Staatsanwalt die Anzeige wegen Vergehens gegen § 263 D. Str.-Ges.-B. gemacht und daß diese Anzeige für den Strafrichter doch wohl einigen Anhalt bieten mag, kann daraus entnommen werden, daß die Staatsanwaltschaft bereits unterm 20. d. Mts. von mir die Einreichung der Papiere, die auf diese Angelegenheit Bezug haben (Briefe, Verträge ꝛc.), gefordert hat. — Ich habe also bereits gegen die Gegenpart denuncirt. Mögen jene Herren thun, was sie nicht lassen können und was ihnen gut dünkt."

Elberfeld, 27. Mai. [Der frühere Abgeordnete, Rittergutsbesitzer Carl Overweg] ist heute in Letmathe an der Lungenlähmung gestorben.

Darmstadt, 27. Mai. [Beschlagnahme.] Aus dem Odenwald wird der „Main-Ztg." geschrieben: „Dem Vernehmen nach ist dieser Tage zu Wald-Michelbach durch die dortige Gendarmerie eine Broschüre confiscirt worden, welche von Reservisten aus Mainz mitgebracht wurde, und deren Inhalt das Militär zum Ungehorsam auffordert."

Aus Baiern, 27. Mai. [Disciplinar-Untersuchung.] Die „Südd. Reichspost" will wissen, daß der König sich eingehenden Bericht über die angebliche Coalition der Ultramontanen und Socialisten bei den Münchener Wahlen erstatten lassen wolle und die Frage erwogen werde, ob gegen jene königl. Beamten, welche sich dazu herbeiließen, nicht eine Disciplinar-Untersuchung einzuleiten sei.

München, 27. Mai. [Rückberufung.] Verschiedenen bairischen Blättern wird von hier geschrieben: An die hier sich aufhaltenden beurlaubten österreichischen Militärs erging der Befehl, unverzüglich zu ihren Regimentern einzurücken; denselben wurde mit der Einberufungsordre ein Vorweis übergeben, der zur taxfreien Benutzung von Eisenbahn und Dampfschiff berechtigt.

München, 27. Mai. [Die Dauer des Landtags] ist bis zum 30. Juni verlängert worden.

Oesterreich.

H. T. B. **Wien**, 27. Mai. [General Krismanic,] zweiter Generalstabschef der Nordarmee im Kriege gegen Preußen im Jahre 1866, ist gestorben.

Provinzial-Zeitung.

Breslau, 29. Mai. Angekommen: Graf v. Alcantara u. Rattonitz, Wirkl. Geh. Rath u. Ober-Ceremonienmeister a. Silbitz. Se. Durchl. Hans Heinrich XI. Fürst von Pleß, Graf zu Hochberg-Fürstenstein, aus Pleß. (Fremdenbl.)

* [Der Kaufmännische Dilettanten-Verein] benutzt den zweiten Pfingstfeiertag zu einem Ausfluge nach Maltsch und Leubus. Der zwischen beiden Ortschaften sich ausdehnende prächtige Oderwald und das reizend gelegene Leubus mit dem sehenswerthen Kloster und der schönen Aussicht vom Weinberge sind bereits vor 2 Jahren das Ziel des genannten Vereins gewesen, und das überaus gute Gelingen der damaligen Partie hatte den Vorstand veranlaßt, seinen Mitgliedern und Gästen nochmals Gelegenheit zum Besuch dieser Gegend zu geben. Das damalige Programm wird daher auch in der Hauptsache beibehalten werden.

[Dem Ober-Landes-Baudirector Hagen] haben die Breslauer Ingenieure und Architekten, im Hinblicke auf dessen Scheiden aus dem Staatsdienste, eine ehrende, kunstreich ausgeführte Adresse gewidmet. Es ist in der sinnvollen Ausführung besonders auf die dem Meister untergeordneten Wasserbauten Bezug genommen.

* [Die 2. Carl Stangen'sche Gesellschaftsreise] nach den nordamerik. Freistaaten ist am 27. Mai von Bremerhafen aus, unter Betheiligung von 25 Personen, in See gegangen. Der Führer der Reise, Herr Carl Stangen, welcher erst vor wenigen Tagen von seiner dreimonatlichen Tour aus dem Orient heimgekehrt ist, stellte sich bei einem gemeinschaftlichen Diner den Reisetheilnehmern vor und sprach für das ihm entgegengebrachte Vertrauen seinen Dank aus; er betonte ferner, er freue sich, unter den Mitreisenden liebe Bekannte von früheren Reisen zu finden und hoffe, nachdem er nahezu 50 größere Gesellschaftsreisen nach allen Richtungen Europa's und nach dem Orient geleitet habe, es werde ihm auch diesmal gelingen, den Reisenden Vergnügen und reiche Belehrung in der „Neuen Welt" zu verschaffen, ihnen die mit einer größeren Reise verbundenen Sorgen und Plackereien abzunehmen und somit das ihm geschenkte Vertrauen, wie immer, zu rechtfertigen.

* [Personalien.] Versetzt: Der Förster Kettner von Knieczenitz nach Ochojetz in der Oberförsterei Rybnik. — Bestätigt: Die Wiederwahl des Beigeordneten Kaufmann Ulfig zu Lublinitz und die Vocationen der Lehrer Kurda an der katholischen Schule zu Guttentag und Drabek an der evangelischen Schule zu Jaschkowitz, Kreis Creuzburg.

⊙ **Hirschberg**, 28. Mai. [Zum Wahl-Resultat.] Wie das von Ihrer Zeitung bereits gemeldete definitive Resultat der am 23. d. Mts. im Hirschberg-Schönauer Wahlkreise vollzogenen Reichstagswahl ergiebt, ist der Candidat der liberalen Partei, Dr. Georg v. Bunsen, aus Berlin, mit ganz bedeutender Majorität zum Abgeordneten gewählt worden. Im gesammten Wahlkreise waren von 20,735 stimmberechtigten Wählern 8018, d. i. 38,7%, an der Wahlurne erschienen. Für ungiltig wurden 48 Stimmzettel erklärt, so daß die Zahl der giltigen Stimmen 7970 betrug. Von diesen erhielten: v. Bunsen 6095 und v. Küster 1863 Stimmen, während 12 Stimmen vereinzelt waren. Die absolute Majorität betrug hiernach 3986, und es überstiegen dieselbe die dem Herrn v. Bunsen zugefallenen Stimmen um 2109. Im Hirschberger Kreise waren von 14,631 Stimmberechtigten 5869 (40,1%) zur Wahl erschienen. Die Zahl der ungiltigen Stimmen betrug 43, und die der giltigen 5826. Von diesen fielen auf Herrn v. Bunsen 4862, auf Herrn v. Küster 957 und auf vereinzelte Candidaten 12. Für den Schönauer Kreis stellt sich das Resultat, wie folgt: Stimmberechtigte Wähler: 6104; abgegebene Stimmen: 2149 (35,2%); ungiltig: 5; giltig: 2144; Herr v. Bunsen: 1233; Herr v. Küster: 906; vereinzelt: 5 Stimmen. In Hirschberg gaben von 2406 stimmberechtigten Wählern 1137 (47,3 %) ihre Stimmen ab. Hiervon waren 11 ungiltig, so daß die Zahl der giltigen Stimmen 1126 betrug. Von diesen fielen auf Herrn v. Bunsen 1091, auf Herrn v. Küster 31 und auf Herrn Reg.-Ass. a. D. Wahl 4. — Bei der Reichstagswahl am 10. Jan. 1874 waren in Hirschberg von 2245 stimmberechtigten Wählern 936 (41,6 %) erschienen und es erhielten von 925 giltigen Stimmen: Dr. Tellkampf 790, Prinz Reuß 54 u. Prinz Radziwill (Vicar in Ostrowo) 81 Stimmen. Im gesammten Wahlkreise erhielten von 9900 giltigen Stimmen: Dr. Tellkampf 5912, Prinz Reuß 3227, Prinz Radziwill 757. Die auf Dr. Tellkampf gefallenen Stimmen überstiegen die der absoluten Majorität nur um 961. In Kleinhelmsdorf, Kreis Schönau, fielen damals sämmtliche abgegebene 222 Stimmen auf Prinz Radziwill; bei der jetzigen Wahl hat dort von 43 abgegebenen Stimmen (218 haben der Wahl sich enthalten) Herr v. Küster 41 (2 Stimmen fielen auf den Landrath des Kreises, Herrn v. Hoffmann,) erhalten.

P. **Neumarkt**, 27. Mai. [Tageschronik.] Der letzte Frost hat unseren Kastanienbäumen und den Weinstöcken sehr geschadet, auf einen diesjährigen Ertrag von Letzteren verzichtet man dieses Jahr vollständig. — Der im vorigen Jahre hierselbst verstorbene Gerichts-Secretär S., ein Sonderling im wahren Sinne des Wortes hat einen Bücherschatz von über 130 Centner Gewicht hinterlassen die er theils in Kisten, theils in Säcken aufgestapelt hatte. Die Bücher, zum Theil werthvoll, sind oft in 4—6 gleichen Exemplaren vertreten. Eine Parthie von etwa 113 Centnern hat Herr Kaufmann W. hier erstanden und verkauft dieselben in beliebigen Parthien ohne weitere Rücksicht auf den Inhalt pro Pfund mit 1—3 Sgr. Die Bücher finden beim Lesepublikum, namentlich was die Romane betrifft, reißenden Absatz. — Unsere Polizei-Verwaltung hat nun eine Polizei-Verordnung erlassen, die zum 15. Juni cr. in Kraft tritt und wohl an der Tagesordnung ist, nämlich die, daß kein Hund mehr auf öffentlichen Plätzen ohne Maulkorb umherlaufen darf, ebenso darf seit einiger Zeit sich auf dem Marktplatze kein Leierkasten ꝛc. mehr hören lassen was uns allerdings etwas sonderbar vorkommt, in Anbetracht der sonst täglich zu Ohren kommenden Drehorgel-Musik.

[Notizen aus der Provinz.] * Görlitz. Ueber die bereits erwähnte Audienz, welche Herr Oberbürgermeister Gobbin am 17. d. M. bei Sr. Majestät dem Kaiser hatte, erfährt der Anzeiger folgendes Nähere. Se. Majestät sprach wiederholt seine besondere Freude über das wohlgelungene Album aus und beauftragte den Herrn Oberbürgermeister, den städtischen Behörden seinen Dank für dasselbe auszusprechen. Im weiteren Verlaufe der Audienz, die 20 Minuten dauerte, erkundigte sich Se. Majestät in eingehender Weise nach den gegenwärtigen gewerblichen Verhältnissen der Stadt Görlitz. Der Audienz wohnte weder ein Minister noch ein Adjutant des Kaisers bei.

† Liegnitz. Wie das Stadtbl. meldet, hat der Pastor prim. an der hiesigen Peter-Paul-Kirche, Herr Nerreter, seine Emeritirung nachgesucht. — Der „Anzeiger" berichtet: Eine Hebeamme aus Groß-Läswitz, eine kräftige Frau, wurde vergangene Nacht gegen 11 Uhr, unweit Maltsch a. O., während sie auf dem Schienengeleise ihren Weg zu einer Entbindung nahm, wahrscheinlich dem Winde entgegen gehend und das Brausen des Zuges überhörend, und da auch noch ein Güterzug jene Stelle passirte, total zermalmt vorgefunden.

Telegraphische Depeschen.

(Aus Wolff's Telegr.-Bureau.)

Pest, 27. Mai. In der heutigen Sitzung der ungarischen Delegation erwiderte Graf Andrassy auf eine bezügliche Interpellation, er habe dem österreichischen Generalconsul in Belgrad die Weisung ertheilt, gegen das von der serbischen Regierung verfügte Moratorium Verwahrung einzulegen, wenn dasselbe auch für die auswärtigen Schulden Geltung habe. Auf eine Interpellation betreffend die Ausschließung der österreichisch-ungarischen Papiere von der Lombardirung durch die deutsche Reichsbank erwiderte Graf Andrassy, er habe in dieser Angelegenheit officiös Schritte bei der deutschen Reichsregierung gethan, dieselbe habe auch ihre Unterstützung versprochen. Jedoch falle diese Angelegenheit in den autonomen Wirkungskreis der Direction der deutschen Reichsbank und sei ein Zwang seitens der Regierung nicht möglich. Sobald die obwaltenden Hindernisse verschwunden sein würden, werde auch dieser Uebelstand schnell beseitigt werden. Beide Antworten des Grafen Andrassy wurden von der Delegation zur Kenntniß genommen. Auf eine Interpellation des Deputirten Zsedenyi in der orientalischen Angelegenheit verlangte Graf Andrassy Zeit zur genaueren Erwägung derselben und erklärte, daß er bei dem gegenwärtigen Stande der Dinge kaum auf so viele Fragen werde antworten können.

Paris, 27. Mai. Das Journal „Estafette" thut einer Nachricht Erwähnung, wonach in Tolosa unter dem Rufe: Es lebe die Republik, hoch die Fueros! eine Bewegung stattgefunden haben soll.

Rom, 27. Mai. In der heutigen Sitzung der Deputirtenkammer bestätigte der Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Melegari, in Beantwortung einer bezüglichen Interpellation die Erhebung der Gesandtschaften in Paris und Petersburg zum Range von Botschaften und fügte hinzu, daß die italienische Regierung dem in der Berliner Conferenz vereinbarten Memorandum beigetreten sei. Sodann erklärte der Minister, er glaube nicht, daß die Ablehnung der englischen Regierung, dem Memorandum beizutreten, die Action der anderen Mächte behindern werde, er hoffe vielmehr, daß die englische Regierung bei der Pforte ihren Einfluß dahin geltend machen werde, daß letztere die in Berlin beschlossenen Vorschläge annehme.

Rom, 28. Mai. In einer gestern stattgehabten Versammlung der Deputirten, welche dem Centrum angehören, sprach man sich für eine Ablehnung der Baseler Convention aus, beschloß indeß, die definitive Entschließung bis dahin aufzuschieben, wo die Abänderungen bekannt sein würden, über welche Correnti mit dem Bankhause Rothschild unterhandeln soll.

London, 27. Mai. In der gestrigen Sitzung des Unterhauses erklärte der Unterstaatssecretär der Colonien, Lowther, auf eine Anfrage Noel's, die englische Regierung beabsichtige nicht, Malacca in ihren Besitz zu bringen.

Plymouth, 27. Mai. Das deutsche Mittelmeer-Geschwader ist heute früh in Plymouth Sound angekommen. Sr. Maj. Aviso „Pommerania" ist am 26 d. nach Portland geschickt und folgt nach.

Brüssel, 27. Mai. Wie der „Indépendance belge" aus Wien unter dem heutigen Tage telegraphisch gemeldet wird, ist die Nachricht, daß die Pforte die Vorschläge der Berliner Conferenz abgelehnt habe, unbegründet, da der Pforte bis jetzt diese Vorschläge noch nicht officiell mitgetheilt seien. Die diplomatischen Verhandlungen in dieser Angelegenheit würden festgesetzt. Auch sei anzunehmen, daß die englische Regierung den Vorschlägen der drei Kaisermächte nicht entgegentreten würde.

Konstantinopel, 28. Mai. Der Obercommandirende in Bulgarien meldet der Pforte telegraphisch vom 25. d. M., die bulgarischen Insurgenten seien vollständig vernichtet, die militärischen Operationen seien beendet, die gefangen genommenen Personen würden abgeurtheilt, die Bevölkerung der aufständischen Dörfer kehre unter die Botmäßigkeit der Behörden zurück. — Khalil Scherif Pascha ist zum Minister ohne Portefeuille, Souseya Pascha zum Gouverneur von Angora ernannt, Derwisch Pascha nach Janina entsendet worden. Die meisten ehemaligen Minister befinden sich hier und nehmen an den Berathungen des Ministerraths Theil.

(L. Hirsch's telegraphisches Bureau.)

London, 28. Mai. Auf eine vom Prinzen Louis Napoleon von Chislehurst aus an den Kaiser von Rußland gerichtete Anfrage, ob er dem Czaren in Ems einen Besuch abstatten dürfe, ist eine bejahende Antwort erfolgt. Der Exkronprinz wird die Reise dorthin in Begleitung des Generals Fleury antreten.

London, 27. Mai. Die Regierung hat bei den Schiffscompagnien angefragt, auf wie viel Dampfer sie eventuell rechnen könne.

Telegraphische Course und Börsennachrichten.

(Aus Wolff's Telegr.-Bureau.)

Paris, 28. Mai, Abends. Boulevard-Rente 104, 05. Türken 10, 55. Egyptier 191, 25.

Frankfurt a. M., 27. Mai, Nachm. 2 Uhr. 30 Min. [Schlußcourse.] Londoner Wechsel 204, 60, Pariser Wechsel 81, 02, Wiener Wechsel 168, 70, Böhmische Westbahn 150¼, Elisabethbahn 119½, Galizier 159¾, Franzosen*) 214¼, Lombarden*) 64, Nordwestbahn 105½, Silberrente 57⅜, Papierrente 54⅜, Russ. Bodencredit 86⅞, Russen 1872 96½, Russ. Anleihe — —, Amerikaner de 1885 101, 1860er Loose 97¼, 1864er Loose —, —, Creditact.*) 111, Oest. Nationalb. 689, 00, Darmst. Bank 102, Brüsseler Bank —, —, Berliner Bankverein 82⅝, Frankfurter Wechslerbank 77¼, Deutsch-österreichische Bank 90⅝, Meininger Bank 78⅝, Hahn'sche Effectenbank —, Reichsbank $153\frac{13}{16}$, Continental —, —, Hess. Ludwigsbahn 99½, Oberhessen 72⅞, Ungarische Staatsloose —, —, do. Schtzw. alte 80½, do. neue 78, Central-Pacific 92½, Türken —, Ung. Ostb.-Obl. II. 58¾. Deutsche Vereinsbank —. Pardubitzer Actien —.

Geringes Geschäft. Creditactien und Lombarden ziemlich fest, Franzosen matt.

Nach Schluß der Börse: Matt. Credit-Actien 109⅛, Franzosen 212¼, Lombarden 63, 1860er Loose 96¼, Elisabethbahn —, —, Franz-Josefsbahn —, Galizier —, Ungar. Staatsloose —, —, Reichsbank —, Darmst. Bank —.

*) Per medio resp. per ultimo.

Hamburg, 27. Mai, Nachmittags. [Schluß-Course.] Hamburger St.-Pr.-A. 114¾, Silberrente 57¾, Creditactien 109¼[1]), Nordwestbahn —, 1860er Loose 97, Franzosen 530[2]), Lombarden 156[3]), Italien. Rente 70½, Vereinsbank 117½, Laurahütte —, Commerzbank 87¼, do. II. Emission —, —, Provinzial-Disconto —, Norddeutsche 126¾, Anglo-deutsche 54¼, Internationale Bank 85½, Amerikaner de 1885 96⅜, Köln-Mindener St.-A. 99⅞, Rheinische Eisenbahn do. 116¼, Bergisch-Märkische do. 83¼, Disconto 2½ pCt. — Sehr matt.

[1]) pr. Juni 108. [2]) pr. Juni 527. [3]) pr. Juni 153½.

Hamburg, 27. Mai, Nachm. [Getreidemarkt.] Weizen loco unverändert, auf Termine matt. Roggen loco fest, auf Termine matt. Weizen pr. Mai 226 Br., 224 Gd., pr. Juli-August pr. 1000 Kilo 218 Br., 217 Gd. Roggen pr. Mai 163 Br., 162 Gd., pr. Juli-August pr. 1000 Kilo 162 Br., 161 Gd. Hafer fest. Gerste fest. Rüböl fest, loco 66, pr. Mai 66, pr. Octbr. pr. 200 Pfd. 65. Spiritus unverändert, pr. Mai 35¾, pr. Juni-Juli 36, per Juli-August 37, per Sept.-Oct. per 100 Liter 100% 38½. Kaffee ruhig, geringer Umsatz. Petroleum fest, Standard white loco 12, 30 Br., 12, 20 Gd., per Mai 12, 20 Gd., per August-December 12, 60 Gd. — Wetter: Veränderlich.

Liverpool, 27. Mai, Vormittags. [Baumwolle.] (Anfangsbericht.) Muthmaßlicher Umsatz 6000 Ballen. Sehr ruhig. Tagesimport 14,000 B., davon 10,000 B. amerikanische, 1000 B. ostindische.

Liverpool, 27. Mai, Nachmittags. [Baumwolle.] (Schlußbericht.) Umsatz 5000 Ballen, davon für Speculation und Export 1000 Ballen. — Unverändert. Amerikaner Ankünfte stetiger.

Middl. Orleans 6⅛, middl. amerikanische $5\frac{15}{16}$, fair Dhollerah 4⅞, middl. fair Dhollerah 4⅛, good middl. Dhollerah 3⅞, middl. Dhollerah 3⅝, fair Bengal 4, good fair Broach —, new fair Domra 4¼, good fair Domra 4½, fair Madras 4, fair Pernam 6⅝, fair Smyrna 5¼, fair Egyptian 5⅞.

Newyork, 27. Mai, Abends 6 Uhr. [Schluß-Course.] Wechsel auf London 4, 87½. Gold-Agio 13⅛. 5/20 Bonds de 1885 115, do. 5% fundirte Anleihe 116⅞. 5/20 Bonds de 1887 121¼. Erie-Bahn 13¼. Central Pacific 108. Newyork Centralbahn 110.

Höchste Notirung des Goldagios 13¼, niedrigste 12⅞.

Antwerpen, 27. Mai, Nachmitt. 4 Uhr 30 Minuten. [Getreidemarkt.] (Schlußbericht.) Weizen behauptet, dänischer 30¼. Roggen fest, bulgarischer 21. Hafer knapp. Gerste stetig, Salonichi 17¾.

Antwerpen, 27. Mai, Nachmittags 4 Uhr 30 Min. [Petroleum-Markt.] (Schlußbericht.) Raffinirtes, Type weiß, loco 28½ bez. und Br., pr. Mai 28½ Br., pr. Juni 28½ Br., pr. September 30 Br., per September-December 30¾ Br. Ruhig.

Bremen, 27. Mai, Nachmittags. [Petroleum.] (Schlußbericht.) Standart white loco 11, 75, pr. Juni 11, 70, pr. Juli 11, 90, pr. August-December 12, 65. Sehr fest.

G. F. **Magdeburg**, 26. Mai. [Marktbericht.] Diese Woche brachte uns endlich einige schöne, frühlingsmäßige, warme Tage, heute ist es nach kurzen Regengüssen gestern wieder kühl geworden und zeigte das Thermometer in den Morgenstunden nur 6—7 Grad Wärme. Im Getreidegeschäft war es lebhaft, die Landzufuhren waren ganz unbeträchtlich und der Consum mußte sich größtentheils von dem, was wasser- und eisenbahnwärts herankam, sowie von den Lägern versorgen. Die Preise haben sich fest behauptet; für feine Qualitäten, die sich namentlich knapp machen, wurde wiederholt viel über unsere höchsten Notizen bezahlt. Ueber den Stand der Winterfeldfrüchte, namentlich des Roggens, mehren sich die Klagen; Sommerfrüchte stehen besser, aber auch diesen thun Regen und Wärme Noth. — Oelsaaten ohne Angebot, würden gut verkäuflich sein. — Rüböl 66—67 Mrk., Mohnöl 145—150 Mrk., Leinöl 154—157 Mrk., Rapskuchen 15,50 bis 17,50 Mrk. pr. 100 Kilo. — Gedarrte Cichorienwurzeln 14—15 Mrk. pr. 100 Kilo. — Gedarrte Runkelrüben 13—14 Mrk. pr. 100 Kilo. — Spirituspreise im Anschluß an die Berliner Steigerung gewannen im Laufe der Woche abermals 1 Mrk., doch sind Käufer bei den erhöhten Forderungen sehr zurückhaltend, so daß von belangreichen Umsätzen noch immer keine Rede sein kann. Kartoffelspiritus loco ohne Faß 48,80—49,80 M. pr. 10,000 % nach einander bezahlt. Posten vom Lager und auf Termine 1 M. über Berliner Notirungen offerirt. Rübenspiritus loco 47—47,50—48—48,25 M. bezahlt, 48,50 Brief, pr. Juni—September 47,50—48 M. bez., pr. October allein 48 M. bez. und Brief.

Middlesbro'-on-Tees, 23. Mai. [Eisenbericht von C. E. Muller, vertreten durch M. J. Ullrich in Breslau.] Unser Roheisenmarkt blieb auch in der vorigen Woche äußerst matt und riß daher bei unsern Hochofenbesitzern eine große Muthlosigkeit ein, die sich binnen einiger Tage in eine Art Panik steigerte. Es wurde in Folge dessen so viel Eisen angeboten, daß Preise für Nr. 3 bis auf 46 S. und für Puddel-Roheisen im Verhältniß noch mehr fielen. Dieser den Käufern günstige Umstand wurde vielseitig benutzt, so daß sehr bedeutende Quantitäten Roheisen zu den niedrigeren Preisen begeben wurden. — Die Stimmung an unserer heutigen Wochenbörse war daher auch viel ruhiger. Auf spätere Lieferung war nichts mehr zu den niedrigen Preisen zu haben. Für prompte Lieferung oder sofortige Zahlung konnte man noch ankommen zu folgenden Preisen: Nr. 3 ca. 46 S., Nr. 4 Puddeleisen ca. 44 S. 6 P. bis 45 S. per Ton von 1015 Kilos ab Werk netto Cassa.

Die Production bleibt auf derselben Höhe, wie bisher, doch bleibt der Vorrath nur mäßig. Die Verschiffungen sind anhaltend groß, besonders nach Schottland, wohin in der vorigen Woche wieder nahe an 7000 Tons von hier abgingen. Wir sind nun hier bei Preisen angelangt, die den Absatzradius unseres Roheisens bedeutend erweitern müssen.

Glasgow, 23. Mai. [Eisenbericht von Theodor Hertz, vertreten durch M. J. Ullrich in Breslau.] Der Roheisenmarkt war in der verflossenen Woche ziemlich animirt, namentlich für die ersten Marken, die theils zur Deckung früherer Verkäufe, theils in Erwartung höherer Preise, stark gekauft wurden. Gem. Nos. Warrants stiegen momentan auf 58 S. 6 P. Kasse, schließen heute aber wieder zu 57 S. 9 P. bis 57 S. 10½ P.

Die Verschiffungen während der vergangenen Woche betrugen 9510 Tons gegen 10,130 Tons während der correspondirenden Woche vergangenen Jahres, und in diesem Jahre 174,249 Tons gegen 210,503 Tons während derselben Periode 1875.

Concurs-Eröffnungen.

Ueber das Vermögen des Kaufmanns J. Liebenthal zu Insterburg. Zahlungseinstellung: 15. Mai. Einstweiliger Verwalter: F. Feuersänger. Erster Termin: 7. Juni. — Ueber das Vermögen des Bauunternehmers Anastasius Lüdtke zu Recklinghausen. Zahlungseinstellung: 23. Mai. Einstweiliger Verwalter: Justizrath Peus. Erster Termin: 10. Juni.

Berliner Börse vom 27. Mai 1876.

Wechsel-Course.

Amsterdam 100 Fl.	8 T.	3	169,25 bz
do. do.	2 M.	3	168,50 bz
London 1 Lstr. .	3 M.	2	20,40,‧ bz
Paris 100 Frcs. .	8 T.	4	81,15 bz
Petersburg 100 SR.	3 M.	6½	261,30 bz
Warschau 100 SR.	8 T.	6½	264,50 bz
Wien 100 Fl. . .	8 T.	4½	168,50 bz
do. do. . . .	2 M.	4½	167,50 bz

Fonds- und Geld-Course.

Staats-Anl. 4½% consol.	4½	104,50 bz
do. 4% ige	4	99,50 bz
Staats-Schuldscheinc. .	3½	93,80 bz
Präm.-Anleihe v. 1855	3½	136,25 bz
Berliner Stadt-Oblig.	4½	102,40 bzG
Pfandbr. Berliner	4½	102 bzB
Pfandbr. Pommersche	3½	84,70 bz
Pfandbr. Posensche neue. .	4	94,90 bz
Pfandbr. Schlesische	3½	86 G
Rentenbriefe Kur- u. Neumärk.	4	97,75 G
Rentenbriefe Pommersche	4	98 G
Rentenbriefe Posensche	4	96,90 bzG
Rentenbriefe Preussische	4	97 bzG
Rentenbriefe Westfäl. u. Rhein.	4	98,30 bz
Rentenbriefe Sächsische.	4	98,70 B
Rentenbriefe Schlesische	4	97,20 G
Badische Präm.-Anl. .	4	118,90 bz
Baierische 4% Anleihe	4	121,75 bzB
Cöln-Mind. Prämiensch	3½	109,40 bz

Kurh. 40 Thaler-Loose 255,60 bz
Badische 35 Fl.-Loose 139 bz
Braunschw. Präm.-Anleihe 82,80 bz
Oldenburger Loose 135,10 bz

Ducaten — —	Fremd. Bkn. 99,83 bz
Sover. 20 40 etbz	einl.i.Leip. — —
Napoleons 16,26 bz	Oest. Bkn. 168 90 bz
Imperials — —	Russ. Bkn. 265 bz
Dollars — —	

Hypotheken-Certificate.

Krupp'schePartial-Obl.	5	102,10 bzG
Unkb.Pfd.d.Pr.Hyp.-B.	4½	99 bzG
do. do.	5	100,20 bzG
Deutsche Hyp.-B.-Pfb.	4½	95,75 bzG
do. do. do.	5	101 bzG
Kündbr. Cent.-Bod.-Cr.	4½	100,25 G
Unkünd. do. (1872)	5	101,50 bz
do. rückzb. à 110	5	108 bz
do. do. do.	4½	98,50 bz
Unk. H.d.Pr.Bd.-Crd.B	5	— —
do. III. Em. do.	5	103 bz
Kündb.Hyp.Schuld.do.	5	100 G
Hyp.-Anth.Nord.-G.C.B	5	101,50 bzG
do. do. Pfandbr.	5	101,50 bzG
Pomm. Hyp.-Briefe . .	5	105 b G
do. do. II. Em.	5	101,75 bz
Goth. Präm.-Pf. I. Em.	5	109,20 bzB
do. do. II. Em.	5	107,25 bz
do. 5% Pf.rkzlbr.m.110	5	102,90 bz
do.4½ do. do. m.110	4½	96,25 bz
Meininger Präm.-Pfdb.	4	102,00 G
Oest. Silberpfandbr. .	5½	38 bzG
do. Hyp.-Crd.-Pfdbr.	5	40 B
Pfdb.d.Oest.Bd.-Cr.-Ge.	5	87 G
Schles.Bodencr.-Pfdbr.	5	100.25 G
do. do.	4½	94.10 bz
Südd. Bod.-Cred.-Pfdb.	5	101,75 G
do. do. 4½%	4½	98 bz
Wiener Silberpfandbr.	5½	38,75 B

Ausländische Fonds.

Oest. Silberrente. . . .	4⅕	57,75 bz
(1./1.1./7. u. 1./4.1./10.)		1./4.1./10. 57.75b
do. Papierrente	4⅕	54,60 bz
(1./2.1./8. u. 1./5.1./11.) .		1./5.1./11. 54,60 [bz
do. 54er Präm.-Anl. .	4	— —
do. Lott.-Anl. v. 60.	5	97 bz
do. Credit-Loose . . .	—	304 G
do. 64er Loose . . .	—	269,80 bzG
Russ. Präm.-Anl. v. 64	5	177 bz
do. do. 1866	5	171 bz
do. Bod.-Cred.-Pfdbr.	5	86,10 bzG
do.Cent.-Bod.-Cr.-Pfdb.	5	87 bz
Russ.-Poln. Schatz-Obl.	4	84,80 bz
Poln. Pfndbr. III. Em.	4	78 bz
Poln. Liquid.-Pfandbr.	4	68,25 bz
Amerik. rückz. p.1881	6	104,40 bzB
do. do. 1885	6	101,20 G
do. 5% Anleihe . . .	5	102,30 etbz
Französische Rente . .	5	— —
Ital. neue 5% Anleihe	5	70,60 bz
Ital. Tabak-Oblig. . .	6	101,50 B
Raab-Grazer 100Thlr.L.	4	69,90 etbzB
Rumänische Anleihe. .	8	92,50 bz
Türkische Anleihe. . .	5	8 bz
Ung.5%St.-Eisenb.-Anl.	5	66 bzB

Schwedische 10 Thlr.-Loose — —
Finnische 10 Thlr.-Loose 39,20 G
Türken-Loose 27 B

Eisenbahn-Prioritäts-Actien.

Berg-Märk. Serie II. .	4½	— —
do. III, v. St. 3½ g.	3½	85,90 B
do. do. VI.	4½	98 40 bz
do. Hess. Nordbahn	5	103,75 B
Berlin-Görlitz	5	102,25 G
do.	4½	92,70 B
do. Lit. C. . .	4½	89,25 G
Breslau-Freib. Lit. D.	4½	— —
do. do. E.	4½	— —
do. do. F.	4½	— —
do. do. G.	4½	— —
do. do. H.	4½	— —
do. do. J.	4½	89,75 G
do. do. K.	4½	89,60 bzG
Cöln-Minden III. Lit.A.	4	99,50 G
do. . . Lit.B.	4½	100 bzB
do. . . . . IV.	4	92,90 bzB
do. . . . . V.	4	90,50 G
Halle-Sorau-Guben . .	5	101 bzG
Hannover - Altenbeken	4½	95,50 B
Märkisch-Posener . . .	5	— —
N.-M. Staatsb. I. Ser.	4	98 B
do. do. II. Ser.	4	95,50 B
do. do. Obl. I. u. II.	4	98,50 B
do. do. III. Ser.	4	97 B
Oberschles. A.	4	— —
do. B.	3½	85,50 G
do. C.	4	— —
do. D.	4	93,25 G
do. E.	3½	— —
do. F.	4½	101 G
do. G.	4½	99 G
do. H.	4½	101,50 bzB
do. . . von 1869	5	104,25 G
do. von 1873. .	4	91,10 G
do. von 1874. .	4½	98,30 B
do. Brieg-Neisse	4½	97,50 G
do. Cosel-Oderb.	4	— —
do. do.	5	104,50 G
do. Stargard-Posen	4	93 G
do. do. II. Em.	4½	99,50 G
do. do. III. Em.	4½	99,50 G
do. Ndrschl.Zwgb.	3½	— —
Ostpreuss. Südbahn . .	5	101,50 G
Rechte-Oder-Ufer-B. .	5	103,75 bzG
Schlesw. Eisenbahn .	4½	— —
Chemnitz-Komotau .	5	48,40 B
Dux-Bodenbach.	5	53,75 B
do. II. Emission . .	5	42,50 bzB
Prag-Dux.	fr.	24 G
Gal. Carl-Ludw.-Bahn.	5	81,50 G
do. do. neue	5	78 G
Kaschau-Oderberg . . .	5	57,25 bzG
Ung. Nordostbahn . . .	5	52,75 bz
Ung. Ostbahn.	5	50 bzB
Lemberg-Czernowitz .	5	65.25 bzB
do. do. II.	5	64,90 B
do. do. III.	5	56,25 bzG
Mährische Grenzbahn	5	61 G
Mähr.-Schl. Centralb.	fr.	18 G
do. II.	fr.	— —
Kronpr.-Rudolf-Bahn .	5	66,25 G
Oesterr.-Französische	3	317 bz
do. do. II.	3	300 G
do. südl. Staatsbahn	3	225,20 bz
do. neue	3	225 bz
do. Obligationen	5	73,50 bz
Warschau-Wien II. . .	5	94 50 bz
do. III. . .	5	91,60 bz
do. IV. . .	5	86,50 bz
do. V. . .	5	85 bz

Bank-Discont 3½ pCt.
Lombard-Zinsfuss 4½ pCt.

Eisenbahn-Stamm-Actien.

Divid. pro	1874	1875	Zf.	
Aachen - Mastricht.	1	—	4	22,20 bz
Berg.-Märkische . .	3	4	4	84,10 bz
Berlin-Anhalt . . .	8⅘	8	4	107 bzG
Berlin-Dresden . .	5	—	5	26 bz
Berlin-Görlitz . . .	0	0	4	39,50 bz
Berlin-Hamburg. .	12½	10	4	178 bzG
Berl. Nordbahn . .	0	—	fr.	— —
Berl.-Potsd-Magdb.	1⅗	3	4	84,75 bzG
Berlin-Stettin . . .	9 11/20	9	4	121 bz
Böhm. Westbahn .	5	5	5	75,40 bzB
Breslau-Freib. . . .	7⅗	5⅖	4	78 bz
Cöln-Minden	6 9/20	—	4	101,10 bz
do. Lit. B.	5	5	5	100 bzG
Cuxhaven. Eisenb.	6	6	6	— —
Dux-Bodenbach.B.	0	0	4	9,50 bz
Gal. Carl-Ludw.-B.	8⅘	6	4	80,25 bz
Halle-Sorau-Gub.	0	0	4	11,75 bz
Hannover-Altenb.	0	—	4	16,75 bzB
Kaschau-Oderberg	5	0	5	39.40 B
Kronpr. Rudolfb.	5	5	5	44 25 bzB
Ludwigsh.-Bexb.	9	9	4	177,40 bz
Märk.-Posener . . .	0	0	4	21,90 bzB
Magdeb. - Halberst.	3	—	4	87 bz
Magdeb.-Leipzig . .	14	14	4	239 90 bz
do. Lit. B.	4	4	4	96,90 bzG
Mainz-Ludwigsh. .	6	6	4	99,75 bz
Niederschl.-Märk. .	4	4	4	98,10 bz
Oberschl. A.C.D.E.	12	10½	3½	138 75 bz
do. B. . .	12	10½	3½	128,75 bzB
Oesterr.-Fr. St.-B.	8	6½	4	432-29,50 pJuni
Oest. Nordwestb.	5	5	5	212 G [430-26b
Oest.Südb.(Lomb.)	1⅗	0	4	127-7 bz
Ostpreuss. Südb. .	0	0	4	27,75 bz
Rechte-O.-U.-Bahn	6⅘	6½	4	102,75 bzG
Reichenberg-Pard.	4½	4½	4½	49,10 bz
Rheinische	8	—	4	117,10 bz
do. Lit.B.(4% gar.)	4	4	4	94,25 bzB
Rhein-Nahe-Bahn	0	0	4	14 60 bzG
Rumän. Eisenbahn	4	—	4	19,50-25 bz
Schweiz Westbahn	0	—	4	16 bz
Stargard - Posener	4½	4½	4½	101,40 bz
Thüringer Lit. A.	7½	8½	4	120 B
Warschau-Wien. .	10	—	4	197 B

Eisenbahn-Stamm-Prioritäts-Actien.

Berlin-Görlitzer . .	4	5	5	82,50 bz
Berliner Nordbahn	0	—	fr.	—
Breslau-Warschau	0	0	5	26 G
Halle-Sorau-Gub.	0	0	5	24,25 B
Hannover-Altenb.	0	0	5	37,75 bzG
Kohlfurt-Falkenb.	2⅗	—	5	47 B
Märkisch-Posener	0	3½	5	73 bz
Magdeb.-Halberst.	3½	3½	3½	65,75 bz
do. Lit. C.	5	5	5	92,25 bzG
Ostpr. Südbahn . .	3⅗	5	5	75,90 bzB
Pomm. Centralb. .	0	—	fr.	—
Rechte-O.-U.-Bahn	6½	6½	5	108 25 bzG
Rumänier	8	8	8	74 bz
Saal-Bahn.	2⅗	0	5	28 bzG
Weimar-Gera. . .	5	2½	5	31 25 bzG

Bank-Papiere.

Allg.Deut.Hand.-G.	5	0	4	conv. — —
AngloDeutsche Bk.	0	3	4	54,25 G
Berl. Kassen-Ver.	12⅓	17,7	4	172,50 G
Berl. Handels.-Ges.	7	5	4	86 bzG
do.Prod.-u.Hdls.-B.	10⅘	8⅘	4	83 bzG
Braunschw. Bank.	7⅘	6⅘	4	92 10 G
Bresl. Disc.-Bank	4	2	4	63,25 bzG
Bresl.Maklerbank	0	0	4	— —
Bresl. Makl.Ver.-B.	4	4	4	— —
Bresl. Wechslerb.	3⅘	4	4	66 B
Coburg.Cred.-Bnk.	4½	2½	4	69,90 bzG
Danziger Priv.-Bk.	6	7	4	117,10 G
Darmst. Creditbk.	10	6	4	103,50 bzG
Darmst. Zettelbk.	6⅘	5¼	4	95,20 bzG
Deutsche Bank . .	5	3	4	80,10 bz
do. Reichsbank	—	—	4½	154 bz
do. Hyp.-B. Berlin	7⅘	7½	4	92 G
Disc.-Comm.-Anth.	12	7	4	110,10 bz
do. ult.	12	7	4	110-10 bz
Genossensch.-Bnk.	6	5½	4	89,40 B
do. junge	6	5½	4	92 B
Gwb.Schuster u.C.	0	0	4	10,60 bz
Goth. Grundcredb.	9	8	4	107 B
Hamb. Vereins.-B.	11⅑	9 4/9	4	117,50 bz
Hannov. Bank. . .	6⅘	6 7/15	4	101,70 bzG
Königsb.Ver.-Bank	5⅘	5¼	4	82 bzG
Lndw.-B. Kwilecki	6⅘	—	4	61 G
Leipz. Cred.-Anst.	9½	7	4	110,10 bzG
Luxemburg. Bank	9	6½	4	100 bzG
Magdeburger do.	5⅘	5½	4	104 B
Meininger do.	4	3	4	78,25 bzB
Moldauer Lds.-Bk.	3	—	4	25 G
Nordd. Bank	10	6⅘	4	126,75 G [-19bz
Nordd. Grundcr.-B.	9½	9	4	99 bG [220,50
Oberlausitzer Bk.	0	2	4	48 B [Juni
Oest. Cred.-Actien	6⅘	5	4	222,50-2 bz p.
Posner Prov.-Bank	6	2½	4	98.50 B
Pr.Bod.-Cr.-Act.-B.	8	8	4	97,80 bzG
Pr. Cent.-Bod.-Crd.	9½	9½	4	117,80 bz
Sächs.Bank.	10⅘	10	4	120,50 bzB
Sächs. Cred.-Bank	6	5½	4	82 G
Schl. Bank-Verein	6	5	4	83,50 G
Schl. Vereinsbank	5	4½	4	88 B
Thüringer Bank. .	6	5	4	73 G
Weimar. Bank. . .	5⅘	0	4	49 bzG
Wiener Unionsb. .	5	2 6/7	4	96 B

(In Liquidation.)

Berliner Bank . . .	0	—	fr.	89 G
Berl. Bankverein	4⅘	0	fr.	82 bz
Berl. Lombard-B.	0	—	fr.	— —
Berl.Prod-Makl.-B.	0	—	fr.	— —
Berl. Wechsler.-B.	0	—	fr.	43,50 G
Br.-Pr.-Wechsl.-B.	0	—	fr.	— —
do.Hand. u.Entrep.	0	—	fr.	— —
Centralb. f. Genos.	6	—	fr.	86,25 bzG
Deutsche Unionsb	3	6	fr.	76,60 G
Hannov. Disc.-Bk.	0	8⅕	fr.	87,10 G
Hessische Bank . .	0	—	fr.	55 bzB
Ndrschl. Cassenv.	0	—	fr.	— —
Ostdeutsche Bank.	6	—	fr.	87 G
Pos.Pr.-Wechsl.-B.	0	—	fr.	— —
Pr. Credit-Anstalt	0	—	fr.	52 B
Pr. Wechsler-Bnk.	0	—	fr.	— —
Schl. Centralbank	2	—	fr.	— —
Ver.-Bk. Quistorp	0	—	fr.	3,75 etbzB

Industrie-Papiere.

Berl.Eisenb.-Bd-A.	7⅘	—	fr.	115,50 B
D. Eisenbahnb.-G.	0	0	4	17 bzG
do. Reichs-u.Co.-E.	4	—	4	69,75 bz
Märk.Sch.Masch.G.	0	—	4	15,90 bzG
Nordd. Gummifab.	5½	5	4	53 G
do. Papierfabr.	4	—	4	10,50 G
Westend, Com.-G.	6	—	fr.	3 etbzG
Pr. Hyp.-Vers.-Act.	18⅗	18	4	127,25 B
Schles. Feuervers.	17	20	4	— —
Donnersmarkhütte	4	3	4	24 bz
Dortm. Union . . .	0	—	4	6,25 bz
Königs- u. Laurah.	10	—	4	58,50 bzB
Lauchhammer. . .	0	—	4	17,50 G
Marienhütte	7⅘	—	4	63,50 G
Moritzhütte.	0	—	4	30 B
OSchl. Eisenwerke	1	1⅗	4	11 bzB
Redenhütte	0	—	4	1 bzG
Schl. Kohlenwerke	0	—	4	12 bzG
Schl.Zinkh.-Actien	7	6	4	82,10 bzG
do. St.-Pr.-Act.	7	6	4½	87 B
Tarnowitz. Bergb.	0	0	4	39 G
Vorwärtshütte . . .	1	—	4	16 B
Baltischer Lloyd .	0	0	4	37,25 B
Bresl. Bierbrauer.	0	0	4	— —
Bresl. E.-Wagenb.	6⅘	6⅘	4	49,50 B
do. ver. Oelfabr.	5	—	4	49 G
Erdm. Spinnerei	4	0	4	22 bzG
Görlitz. Eisenb.-B.	2⅘	—	4	40,25 G
Hoffm's Wag.Fabr.	0	—	4	14 B
O.-Schl. Eisenb.-B.	2	0	4	27 bzB
Schl. Leinenind. .	7⅘	—	4	81,75 G
S.Act.-Br. (Scholtz)	0	—	fr.	— —
do. Porzellan	6	0	4	12 G
Schl. Tuchfabrik .	0	—	4	— —
do. Wagenb.-Anst.	0	0	fr	2,75 B [—
Schl. Wellw.-Fabr.	0	—	4	— — conv
WilhelmshütteMA.	4	—	4	58 bzG

New-York, 27. Mai. Der Dampfer des norddeutschen Lloyd „Main" ist vorgestern Abend 6 Uhr hier eingetroffen.

Triest, 27. Mai. Der Lloyddampfer „Aquila Imperiale" ist heute Nachmittag 3¼ Uhr mit der ostindischen Ueberlandspost aus Alexandrien hier eingetroffen.

Breslau, 29. Mai, 9½ Uhr Vorm. Die Stimmung für Getreide war am heutigen Markte sehr animirt, bei mäßigem Angebot und steigenden Preisen.

Weizen, zu höheren Preisen gut verkäuflich, per 100 Kilogr. schlesischer weißer 18,50 bis 20,90—22,60 Mark, gelber 18,50—19,70—21,30 Mark, feinste Sorte über Notiz bezahlt.

Roggen in animirter Stimmung, pr. 100 Kilogr. 16,20 bis 17,50 bis 18,50 Mark, feinste Sorte über Notiz bezahlt.

Gerste in sehr fester Haltung, per 100 Kilogr. 13,30 bis 15,30—16,30 Mark, weiße 17,00—17,50 Mark.

Hafer, zu besseren Preisen gut verkäuflich, per 100 Kilogr. 18,00 bis 19,20 bis 20,20 Mark, feinster über Notiz.

Mais gut gefragt, per 100 Kilogr. 11,50—12,30 Mark.

Erbsen gut preishaltend, per 100 Kilogr. 17—18—20,50 Mark.

Bohnen ohne Umsatz, per 100 Kilogr. 14,80—15,80—16,50 Mark.

Lupinen unverändert, per 100 Kilogr. gelbe 10,00 bis 11,50 Mark, blaue 10,00—11,50 Mark.

Wicken blieben vernachlässigt, per 100 Kilogr. 16,80—17,80—18,80 Mk.

Oelsaaten in sehr fester Haltung.

Schlaglein mehr beachtet.

Pro 100 Kilogramm netto in Mark und Pf.

Schlag-Leinsaat	27	—	25	—	22	25
Winterraps	28	50	27	25	26	50
Winterrübsen	27	25	26	—	25	25
Sommerrübsen	28	50	27	50	26	—
Leindotter	26	—	25	—	24	—

Rapskuchen gut behauptet, pr. 50 Kilogr. 7,30—7,60 Mark, pr. September-October 7,30 Mark.

Leinkuchen ohne Aenderung, pr. 50 Kilogr. 9,20—9,70 Mark.

Kleesamen nominell, rother pr. 50 Kilogr. 50—58—60—63 Mark, weißer pr. 50 Kilogr. 58—60—62—66 Mark, hochfeiner über Notiz.

Thymothee nominell, pr. 50 Kilogr. 36—39—42 Mark.

Mehl lebhaft gefragt, pr. 100 Kilogr. Weizen fein alt 33,50—34,50 Mark, neu 31,25—32,25 Mark, Roggen fein 29,75—30,25 Mark, Hausbacken 28,25 bis 29,25 Mark, Roggen-Futtermehl 10—11 Mark, Weizenkleie 8—9 Mark.

Meteorologische Beobachtungen auf der königl. Universitäts-Sternwarte zu Breslau.

Mai 27. 28.	Nachm. 2 U.	Abds. 10 U.	Morg. 6 U.
Luftdruck bei 0°	328''',34	328''',44	330''',84
Luftwärme	+ 9°,9	+ 5° 5	+ 5°,0
Dunstdruck	2''',66	3''',26	2''',34
Dunstsättigung	56 pCt.	100 pCt.	89 pCt.
Wind	W. 3	NW. 2	NW. 2
Wetter	bedeckt, Regensch.	trübe, Regen.	heiter.
Wärme der Oder		7 Uhr Morgens	10°,6.

Mai 28. 29.	Nachm. 2 U.	Abds. 10 U.	Morg. 6 U.
Luftdruck bei 0°	332''',06	332''',59	332''',34
Luftwärme	+ 10°,5	+ 8°,7	+ 7°,5
Dunstdruck	2''',03	2''',72	3''',80
Dunstsättigung	41 pCt.	64 pCt.	98 pCt.
Wind	NW. 2	NW. 2	W. 1
Wetter	wolkig.	trübe.	bedeckt, Regen.
Wärme der Oder		7 Uhr Morgens	+ 9°,2.

Breslau, 29. Mai. [Wasserstand.] O.-P. 5 M. 12 Cm. U.-P. — M. 78 Cm.

Stadt-Theater.

Montag, den 29. Mai. 39. u. vorletzte Vorstellung im Bons-Abonnement. „**Er muß auf's Land.**" Lustspiel in 3 Acten nach Bayard und de Valli von W. Friedrich. Hierauf: „**Der Zigeuner.**" Genrebild in 1 Act von Alois Berla. Musik von A. Conradi.

Lobe-Theater.

Montag, den 29. Mai. Viertes Gastspiel der Frau Marie Seebach. Z. 4. M.: „**Das heyß Eyßen**", ein Nürnberger Fastnachtsspiel des Hans Sachs. Für die neuere Bühne eingerichtet von Rudolph Genée. (Die Frau, Frau Marie Seebach.) Hierauf: Z. 4. M.: „**Stella.**" Ein Schauspiel für Liebende in 5 Acten von Göthe. (Stella, Frau Marie Seebach.) [7745]

Thalia - Theater.

Montag, den 29. Mai: Z. 26. M.: „**Die Reise durch Breslau in 80 Stunden.**" Gesangsposse in 6 Bildern von H. Salingré. Musik von G. Lehnhardt. (Helene, Fräulein Sophie König.) [7746]

Paul Scholtz's Etablissement.

Heute Montag:
Concert
vom Capellmeister Herrn **Peplow**
und
Brillant-Feuerwerk
mit neuem Schlußtableau.
Anfang 7½ Uhr. [7778]
Entree: Herren 25 Pf.,
Damen und Kinder 10 Pf.

Fabig's Restaurant und Café chantant.

Täglich: [7405]
Concert u. Vorstellung.
Auftreten
der englischen Chansonette-Sängerin
Miss Jessi Backer,
der franz., deutschen und österreichischen Chansonette-Sängerinnen,
sowie des Gesangs- und Charakter-Komikers Herrn **Reimann.**
Moses Scherbel in der Tanzstunde.
1, 2, 3, bei der Bank vorbei.
Anfang 7½ Uhr Entree 50 Pf.

Oberhemden,

weiß und bunt, [2122]
fertigt unter Garantie des Gutsitzens vom besten Material nach Maß
H. Timendorfer's jr.
Wäschefabrik,
Beuthen OS., Ring 15.

Visiten-Karten

auf weißen oder gelben Natur-Carton: 50 St. 10 Sgr., 100 St. 15 Sgr. Nach auswärts gegen Einsendung des Betrages franco. [6746]
Gustav Steller,
Breslau, Ring 16, Becherseite, nahe dem Blücherplatz.

Visitenkarten

empfiehlt, sauber u. schnell angefertigt, per 100 Stück 15 Sgr., 20 Sgr. und 1 Thlr., [7361]
Monogramme und Wappen
auf Briefbogen und Couverts per 100 Stück 1 Thlr. u. 1½ Thlr.:
N. Raschkow jr.,
Schweidnitzerstraße Nr. 51, Ecke.

Nachdem in jüngster Zeit Portland-Cemente von geringer Haltbarkeit (häufig von nur 10—15 Ko. (Zug) Festigkeit pro □-Centimeter nach 7tägiger Erhärtung) zu besonders niedrigen Preisen an den Markt gebracht worden sind, machen wir bezüglich unseres Fabrikats die Herren Baumeister und Cementhändler darauf aufmerksam, daß wir für unseren Portland-Cement, **nach der Dr. Michaelis-Frühling'schen Methode probirt*),** nach 7tägiger Erhärtung **eine absolute (Zug) Festigkeit von mindestens 25 Ko. pro Quadrat-Centimeter ausdrücklich garantiren.**

Wir empfehlen denselben in stets vorzüglicher, gleichmäßiger Qualität, **auf das Feinste gemahlen,** und deshalb außerordentlich geeignet, **bedeutenden Sandzusatz** zu vertragen, zur Ausführung von Wasserleitungen, Canalisationen, monumentalen Hoch- und Wasserbauten aller Art, wie auch wegen seines langsamen Abbindens und intensiven Erhärtens, besonders zur Cementguß-Fabrikation.

Jeder Auftrag wird möglichst am Tage des Einganges und zu zeitgemäß billigen Preisen ausgeführt.

Proben auf Wunsch sofort gratis und franco. [6461]

Schlesische Actien-Gesellschaft für Portland-Cement-Fabrikation zu Groschowitz bei Oppeln.

*) Es ist dies diejenige Prüfungsmethode, welche mit allen Factoren rechnet, die bei der praktischen Verwendung des Cementes in Betracht kommen und welche als allein geeignet einen sichern Anhalt zur Beurtheilung desselben zu bieten, von der Station zur Prüfung der Festigkeit von Bausteinen in der Königl. **Gewerbe-Akademie** zu Berlin angewandt wird.

Bremer Cigarren:

La Patria à M. 45, **Mariposa** à M. 51, **Upmann Londres** à M. 55, **Capriche** à M. 60, **Ceres** à M. 66, **Reg. Reyna** à M. 78, **Sport** à M. 100, **Havanna No. 6** à M. 120, versendet gegen Nachnahme oder vorherige Posteinzahlung zollfrei die Cigarrenfabrik von
[7781] **Louis Witte in Bremen.**

Erlene Bretter,

26—29 Millimeter stark, kaufen in beliebigen Posten [7659]
L. Jacob Mendelsohn & Co., Dresden.

200 Mille vorzügliche
Mauerziegeln
sind sofort per Casse abzugeben. Näheres **Kleinburgerstr. 39**, 2. Etage.

Wanzen, Schwaben,

Motten, Flöhe, überhaupt alles Ungeziefer vertilgt sofort mein Pulver. Erfolg in 15 Minuten garantirt. Preis à Schachtel 6 und 10 Sgr. Spritzmaschinen dazu à 7½ Sgr. [6550]
A. Gonschior, Weidenstraße 22.

Ein junger Mann, gelernter Materialist, sucht per 1. Juli anderweitig Engagement als Lagerdiener oder Comptoirist. Gef. Offerten sub A. Z. 67 postlagernd Arnswalde i. N. erbeten. [2216]

Eine sehr gut empf. gepr. **Kindergärtnerin**, auch i. d. Realien und Sprachen unterrichtend, sucht Engag. durch Frl. **Döring**, Klosterstr. 1c

Zimmerstraße 11 die 1. und 2. Et. aus 5 Zimmern, Küche mit Beigelaß, Wasserleitung, Boden u. Keller bestehend, zum 1. Juli zu vermiethen. Auch ist ein einzelnes Bodenzimmer daselbst zu vergeben. Näheres zu erfragen Zimmerstr. 5 eine Treppe.

Höfchenstraße 12 ist die 1. Etage

[7539] vom 1. Juli c. ab
zu vermiethen.
Näheres im 2. Stock beim Wirth.

Alter Weinhauskeller,

Kupferschmiedestraße 26, Ecke Stockgasse.
Gute billige Weine nebst Küche mit feiner Bedienung. [6962]

Der Maschinenmarkt zu Breslau

findet statt **6., 7., 8. Juni;** für die Besucher desselben sind bei der **Oberschlesischen, Freiburger, Rechte-Oder-Ufer-, Oels-Gnesener, Kreuzburg-Posener** und **Breslau-Warschauer Eisenbahn** Tarif-Ermäßigungen beantragt worden, insofern mit dem Fahrbillet **gleichzeitig** eine Eintrittskarte zum Maschinenmarkt gelöst wird. [7654]

Die Maschinenmarkt-Commission.

Steinkohlenbergwerk Vereinigte Glückhilf.

Die Herren Gewerken werden zu einer [2208]
außerordentlichen Versammlung
am 16. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr, in das Berathungszimmer auf Erbstollenschacht hierselbst ergebenst eingeladen, um über folgende Gegenstände Beschluß zu fassen:

1. Abänderung der §§ 2 und 3 des am 6. September 1870 zwischen der Friedenshoffnung- und der Glückhilfgrube abgeschlossenen Vertrages;
2. Ermächtigung des Vorstandes zur Abänderung oder Aufhebung des Kohlenlieferungsvertrages vom 31. März 1869, beziehungsweise zur Herstellung einer eigenen Koksfabrikation, sowie weiter erforderlicher Debitsmaßregeln.

Hermsdorf, den 23. Mai 1876.

Der Vorstand.

Die Zuckerwaaren-Fabrik von S. Crzellitzer,

Antonienstraße Nr. 3 in Breslau,
hält ihre Fabrikate in größter Auswahl und vorzüglicher Güte gütiger Beachtung empfohlen.
Preise anerkannt billig. [7779]

Während des Breslauer Maschinen- und Wollmarktes



werde ich vom **6. bis 10. Juni** eine schöne Auswahl **Oldenburger und Ostfriesischer Zuchtstiere, sowie tragender Kühe und Fersen** im **Gasthofe zum alten Viehkrug**, Schwertstraße Nr. 7, zum Verkaufe ausstellen. Ich empfehle solche zur gefälligen Ansicht und nehme Aufträge für den Sommer- und Herbstbedarf jeder Zeit entgegen, reelle und billige Bedienung zusichernd. [7651]

K. C. Rüst, Viehlieferant,
Leer in Ostfriesland.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. Stein. (In Vertretung: Dr. Weis.)
Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.